

VEREINBARUNG ZU GESCHÄFTSPROZESSEN UND DATENFORMATEN NACH TENOR 3

**DER FESTLEGUNG EINHEITLICHER GESCHÄFTSPROZESSE UND
DATENFORMATE BEIM WECHSEL DES LIEFERANTEN BEI DER
BELIEFERUNG MIT GAS DER BESCHLUSSKAMMER 7 DER
BUNDESNETZAGENTUR VOM 20.08.2007 (BK7-06-067 – **GELI
GAS**)**

Präambel	3
§ 1 Vertragsgegenstand	5
§ 2 Technische Grundlagen	5
§ 3 Abweichende Geschäftsprozesse und Datenformate	5
§ 4 Zugang und Ausgestaltung des Vertriebskundenportals	7
§ 5 Vertragsbeginn und Laufzeit	8
§ 6 Beauftragung von Dritten	8
§ 7 Entgelt	9
§ 8 Verfügbarkeit des Vertriebskundenportals, Wartungs- und Supportarbeiten, Störungsbeseitigung	10
§ 9 Gewährleistung	11
§ 10 Haftung	12
§ 11 Höhere Gewalt	13
§ 12 Zugangsberechtigung, Vertraulichkeit, Datenschutz und Datensicherheit	13
§ 13 Vertragsstrafe	14
§ 14 Änderung dieses Vertrages	15
§ 15 Übertragung des Vertrages	15
§ 16 Gerichtsstand	16
§ 17 Schlussbestimmungen	16
Anlagenverzeichnis	17

ZWISCHEN

Firma

Straße

PLZ u. Ort

im Folgenden **Lieferant** genannt,

und

Firma

Stadtwerke Schwedt GmbH

Straße

Heinersdorfer Damm 55-57

PLZ u. Ort

16303 Schwedt

im Folgenden **Netzbetreiber** genannt,

zusammen als **Parteien** bezeichnet,

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

Präambel

- (1) Der Netzbetreiber ist den Zielen einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen und umweltverträglichen Versorgung der Kunden verpflichtet. Die Voraussetzungen eines fairen Wettbewerbs aller Energieversorgungsunternehmen zu schaffen und einzuhalten, ist dabei selbstverständlich. Der Netzbetreiber bekennt sich ausdrücklich und ohne jede Einschränkung zur Einhaltung der Regeln eines solchen fairen Wettbewerbs und zur Befolgung der gesetzlichen Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes (im Folgenden: **EnWG**), der aufgrund des EnWG erlassenen Rechtsverordnungen, des Kartellrechts sowie sonstiger einschlägiger Rechtsvorschriften. Der Netzbetreiber gewährleistet insbesondere eine transparente und diskriminierungsfreie Ausgestaltung und Abwicklung des Netzzugangs.

-
- (2) Die Bundesnetzagentur hat am 20.08.2007 unter dem Aktenzeichen BK7-06-067 eine Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate beim Wechsel des Lieferanten bei der Belieferung mit Gas (im Folgenden **GeLi Gas**) beschlossen. Danach sind bei der Belieferung von Letztverbrauchern mit Gas bestimmte Geschäftsprozesse unter Anwendung des Datenformats EDIFACT bei der Verwendung bestimmter EDIFACT-Nachrichtentypen abzuwickeln. Alternativ können gemäß Tenor 3 GeLi Gas freiwillige bilaterale Vereinbarungen zur Verwendung eines anderen Datenformats oder anderer Nachrichtentypen sowie zur Anpassung einzelner im Rahmen des Datenaustausches anfallender Prozessschritte getroffen werden. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass allen Dritten diese Vereinbarung zur Abwicklung der Geschäftsprozesse unter Verwendung des abweichenden Datenformats oder zugehöriger Nachrichtentypen auf Anfrage ebenfalls angeboten wird.
- (3) Mit diesem Vertrag werden Abweichungen von der GeLi Gas in der Kommunikation mit dem Netzbetreiber identisch für alle Lieferanten festgelegt, die dieses Angebot annehmen. Gleichzeitig wird allen Lieferanten mit dem Vertriebskundenportal der Wilken Neutrasoft GmbH (im Folgenden: **Vertriebskundenportal**) die technische Möglichkeit eines Zugriffs auf das integrierte IT-System des Netzbetreibers angeboten. Mit dem Vertriebskundenportal wird eine von der GeLi Gas abweichende Kommunikation des Lieferanten mit dem Netzbetreiber ermöglicht, die prozessidentisch zur internen Kommunikation bei gemeinsamer Nutzung eines integrierten IT-Systems ist.
- (4) Die Bundesnetzagentur hat mit Schreiben vom 05.02.2010 (diesem Vertrag als **Anlage 1** beigelegt) das Vertriebskundenportal durch Bezugnahme auf ihre Bewertung der strukturell identischen Portallösung der IVU Informationssysteme GmbH, die bereits anerkannt wurde, als eine „geeignete und dauerhafte Umsetzung der genannten Festlegung [Anm.: GPKE]“ bezeichnet. Darüber hinaus stellte die Bundesnetzagentur fest: „Eine solche Lösung ist ferner auch für die Beschlusskammer 7 im Hinblick auf die Geschäftsprozesse auf dem Gasmarkt akzeptabel.“ Grundlage dieser Bewertung waren ein der Bundesnetzagentur zur Verfügung gestelltes „Technisches Konzept zur Realisierung einer Portallösung (Vertriebskundenportal) nach Tenor 5 GPKE und Tenor 3 GeLi Gas“ der Wilken Neutrasoft GmbH (beigefügt als **Anlage 2**) und ein rechtliches Gutachten zur „Gesetzes- und Festlegungskonformität der Wilken Neutrasoft Portallösung (Vertriebskundenportal)“ von BBH Becker Büttner Held Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater Partnerschaft (**Anlage 3**).
- (5) Der Netzbetreiber ermöglicht allen Lieferanten, durch Abschluss und Umsetzung dieses Vertrages die im Folgenden näher bezeichneten abweichenden Datenformate, Nachrichtentypen und Prozessschritte zu verwenden. Dazu vereinbaren die Parteien das Folgende:

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Die Parteien vereinbaren, nach Maßgabe des § 3 dieses Vertrages von den Prozessen und Datenformaten der GeLi Gas abzuweichen.
- (2) Der Netzbetreiber verpflichtet sich, dem Lieferanten auf dessen Wunsch nach Maßgabe des § 4 dieses Vertrages über das Vertriebskundenportal Zugriff auf sein IT-System zu gewähren.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, für die in Anspruch genommenen Leistungen das Entgelt nach Maßgabe des § 7 dieses Vertrages zu zahlen.

§ 2

Technische Grundlagen

- (1) Der Netzbetreiber verwendet für den im Rahmen der von der GeLi Gas vorgeschriebenen Geschäftsprozesse anfallenden Datenaustausch das Abrechnungssystem NTS.billing im 1-Mandantenmodell in Kombination mit dem Produkt NTS.operations EDAP, welches die Datenaustauschprozesse abbildet.
- (2) Um die Anforderungen der Entflechtungsvorgaben der §§ 6 bis 10 EnWG, insbesondere der informatorischen Entflechtung nach § 9 EnWG, einzuhalten, sieht NTS.billing ein automatisiertes Berechtigungskonzept vor. So kann der assoziierte Vertrieb in NTS.billing keine wirtschaftlich sensiblen Informationen solcher Kunden einsehen, die durch andere Lieferanten beliefert werden.

§ 3

Abweichende Geschäftsprozesse und Datenformate

- (1) Die Parteien vereinbaren, durch einen Zugriff (Einsicht und Änderung in Echtzeit) des Lieferanten auf die im IT-System des Netzbetreibers vorhandenen Stammdaten und Zählerstände sowie Messwerte der von ihm im Netzgebiet belieferten Kunden von den Geschäftsprozessen und Datenformaten der GeLi Gas nach Maßgabe der folgenden Absätze (2) bis (5) abzuweichen. Die maßgeblichen Vorgaben der Anlage zur GeLi Gas, von denen abgewichen wird, sind diesem Vertrag als **Anlage 4** beigefügt. Der Zugriff erfolgt entsprechend dem automatisierten Berechtigungskonzept von NTS.billing nach § 2(2) dieses Vertrages und ist insbesondere auf die Zeiträume begrenzt, in denen der Lieferant die Kunden beliefert bzw. beliefert hat.

-
- (2) In den festgelegten Schritten 11a und 11b des Prozesses Lieferantenwechsel (S. 18 der Anlage zur GeLi Gas), in Schritt 7 des Prozesses Lieferende (S. 36 der Anlage GeLi Gas), in Schritt 10 des Prozesses Lieferbeginn (S. 42 der Anlage GeLi Gas) und im gesamten Prozess Messwertübermittlung (S. 61 bis 66 der Anlage GeLi Gas) werden anstelle der vorgesehenen Übermittlung einer MSCONS-Nachricht die Messwerte vom Netzbetreiber in dem gemeinsam genutzten Datenbestand erfasst, auf den sowohl der Netzbetreiber als auch der Lieferant zugreifen. Der Lieferant hat direkten Zugriff auf die Datenbank und kann unmittelbar nach Eingabe durch den Netzbetreiber die Messwerte seiner Kunden einsehen.
- (3) In den Schritten 2 und 4 des Prozesses Stammdatenänderung (S. 70 und 71 der Anlage GeLi Gas) kommt es bei der Änderung folgender Stammdaten zu Abweichungen von der GeLi Gas:
- Name Anschlussnehmer
 - Anschrift Anschlussnehmer
 - Kundennummer Anschlussnehmer
 - Lieferanschrift / Verbrauchsstelle
 - Gerätetyp
 - Zählernummer
 - Zählpunktbezeichnung
 - OBIS Kennzahl
 - Prognosewert / Jahresverbrauch
 - Lastprofilzuordnung
 - Bilanzkreisbezeichnung
 - Marktgebietszuordnung
- (4) Zwar werden auch bei Änderungen dieser Stammdaten UTILMD-Nachrichten zwischen Netzbetreiber und Lieferant versandt. Wegen des direkten Zugriffs auf die gemeinsam genutzte Datenbank, in der das jeweilige Datum unmittelbar geändert ist, ist die Änderung jedoch in Abweichung von der GeLi Gas nicht von der Antwort durch Bestätigung oder Ablehnung der Änderungsmeldung abhängig.
- (5) Die Parteien sind verpflichtet, über den Zugriff auf den gemeinsamen Datenbestand die Prozesse nur in den von der Anlage zur GeLi Gas im Einzelnen als „auslösende Prozesse“ festgeleg-

ten Fällen anzustoßen, in denen Abweichungen von der GeLi Gas in der Kommunikation mit dem Netzbetreiber bestehen.

- (6) Auf Wunsch des Lieferanten stellt der Netzbetreiber dem Lieferanten die Daten nach vorstehendem Absatz (1) zusätzlich zum abweichenden Datenaustausch nach den vorstehenden Absätzen (2) und (3) in den von der GeLi Gas vorgegebenen Geschäftsprozessen und Datenformaten zur Verfügung. Ein zusätzliches Entgelt wird dafür nicht erhoben.

§ 4

Zugang und Ausgestaltung des Vertriebskundenportals

- (1) Der Netzbetreiber gewährt dem Lieferanten auf dessen Wunsch den Zugriff auf die Stammdaten und Messwerte im Sinne des § 3(1) über das Vertriebskundenportal nach Maßgabe der folgenden Absätze.
- (2) Der Netzbetreiber ist verpflichtet, den Zugang unverzüglich nach Vertragsbeginn im Sinne des § 5(1) für den Lieferanten einzurichten. Die Einrichtung des Zugangs dauert wegen der erforderlichen technischen Vorbereitung der gesicherten Verbindung gemäß den folgenden Absätzen § 4(3) und § 4(4) erfahrungsgemäß etwa zwei Wochen.
- (3) Der Zugriff auf die Daten über das Vertriebskundenportal ist gesichert. Der Lieferant erhält unverzüglich nach Einrichtung des Zugangs durch den Netzbetreiber die Zugangsdaten in Form eines Benutzernamens und eines Benutzerkennwortes sowie die Internetadresse, unter der das Vertriebskundenportal über eine gesicherte HTTPS-Verbindung zu erreichen ist. Die Zugangsdaten werden dem verantwortlichen Mitarbeiter des Lieferanten auf dem Postweg (per Einschreiben) zugestellt.
- (4) Das Vertriebskundenportal wird durch die Wilken Neutrasoft GmbH in einem zertifizierten Rechenzentrum eines ihrer Partnerunternehmen bereitgestellt. Eine verschlüsselte VPN-Verbindung gewährleistet den Datenaustausch zwischen der Datenbank des Netzbetreibers und dem Vertriebskundenportal im Rechenzentrum. Der eigentliche Datenaustausch nach Datenänderungen findet per Webservice zum jeweils anderen System statt.
- (5) Der Lieferant kann über das Vertriebskundenportal die betroffenen Stammdaten und Messwerte in Echtzeit einsehen und ändern. Das Vertriebskundenportal verfügt über eine standardisierte Suchfunktion, analog der Suchfunktion von NTS.billing. Das Vertriebskundenportal steht in der Regel sieben Tage die Woche für 24 Stunden am Tag zur Verfügung. Die Verfügbarkeit ist nach Maßgabe des § 8(2) garantiert.

- (6) Der Netzbetreiber wird künftige technisch erforderliche Anpassungen des Vertriebskundenportals vornehmen und für eine regelmäßige Wartung sorgen.
- (7) Wegen der weiteren Einzelheiten zum Zugang und zur Ausgestaltung des Vertriebskundenportals wird auf die technische Beschreibung des Vertriebskundenportals in **Anlage 2** des Vertrages verwiesen.

§ 5

Vertragsbeginn und Laufzeit

- (1) Der Vertrag beginnt mit Unterzeichnung des Vertrages.
- (2) Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Die Parteien können den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten schriftlich kündigen. Hat der Lieferant vom Vertriebskundenportal nach § 4 Gebrauch gemacht, widerruft der Netzbetreiber auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung die Zugangsdaten. Der Zugriff wird dann unmöglich. Der Netzbetreiber ist – unter Beachtung des Diskriminierungsverbots – zur Kündigung insbesondere berechtigt, wenn die Bundesnetzagentur Tenor 3 der GeLi Gas gemäß Tenor 6 der GeLi Gas widerruft oder wenn er von Tenor 3 GeLi Gas keinen Gebrauch mehr macht. § 14 dieses Vertrages bleibt unberührt.
- (3) Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
 - a) wenn eine Partei entweder vorsätzlich oder grob fahrlässig oder wiederholt einfach fahrlässig über den direkten Zugriff auf den gemeinsamen Datenbestand nach § 3(1) unrichtige Daten eingibt oder den Zugriff unter Verstoß gegen § 3(5) nutzt;
 - b) wenn der Lieferant unter Verletzung von § 12(1) Dritten Zugang über das Vertriebskundenportal gewährt;
 - c) wenn eine Partei die Vertraulichkeit nach § 12(3) bis § 12(5) verletzt;
 - d) wenn der Einsatz des Vertriebskundenportals nach § 12(7) gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt und eine Vertragsanpassung ausscheidet.
- (4) Die Parteien sind verpflichtet, im Fall der Ausübung ihres Kündigungsrechtes nach Maßgabe des § 5(3) den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren.

§ 6

Beauftragung von Dritten

- (1) Der Netzbetreiber ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nach diesem Vertrag Dritter als Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 278 BGB zu bedienen, sofern sichergestellt ist, dass die Leistungen sach- und fachgerecht durchgeführt werden. Der Netzbetreiber hat den Lieferanten über den Einsatz eines Erfüllungsgehilfen zu unterrichten. Der Lieferant kann den Einsatz eines Erfüllungsgehilfen nur in begründeten Fällen ablehnen.
- (2) Der Netzbetreiber bedient sich nach Maßgabe des § 4(4) und des § 8 der Wilken Neutrasoft GmbH als Erfüllungsgehilfin. Diese wiederum ist berechtigt, sich für die Bereitstellung des Vertriebskundenportals eines zertifizierten Rechenzentrums bei einem ihrer Partnerunternehmen zu bedienen.

§ 7

Entgelt

- (1) Jeder Lieferant ist verpflichtet, an den Netzbetreiber für die diesem zur Durchführung dieses Vertrages entstandenen Aufwendungen (insbesondere Einrichtung des Vertriebskundenportals) vor Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen ein einmaliges Entgelt in Höhe von EUR 5.750,00 zu zahlen.
- (2) Für die Vorhaltung des Vertriebskundenportals – insbesondere „Hosting“ nach § 4(4) sowie Anpassungen und Wartung des Vertriebskundenportals nach § 4(6) – zahlt der Lieferant, der von § 4 Gebrauch macht, an den Netzbetreiber ein jährliches Entgelt in Höhe von EUR 1.820,00. Bei unterjährlicher Beendigung des Vertrages wird dieses Entgelt anteilig berechnet.
- (3) Sämtliche Zahlungen sind auf folgendes Konto des Netzbetreibers zu überweisen:

Bank:	Stadtsparkasse Schwedt
BLZ:	17052302
Kto.-Nr.:	12004854
- (4) Rechnungen sind zehn Werktage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig und ohne Abzug zu zahlen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto des Netzbetreibers.
- (5) Der Netzbetreiber wird die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Entgelte für seine Leistungen nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Entgeltrechnung maßgeblich sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, bei der Ausübung seines billigen Ermessens Kostensenkungen nach den gleichen Maßstäben zu berücksichtigen wie Kostenerhöhungen, so dass Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden

wie Kostenerhöhungen. Änderungen der Preise nach dieser Bestimmung sind nur zum jeweiligen Quartalsende möglich. Der Netzbetreiber wird dem Lieferanten eine Änderung der auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Entgelte spätestens drei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Ist der Lieferant mit der mitgeteilten Entgeltanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag innerhalb von einem Monat ab dem Zugang der Benachrichtigung auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Entgeltanpassung schriftlich zu kündigen. Hierauf wird der Lieferant vom Netzbetreiber in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

§ 8

Verfügbarkeit des Vertriebskundenportals, Wartungs- und Supportarbeiten, Störungsbeseitigung

- (1) Hosting, Bereitstellung und Wartung des Vertriebskundenportals als Application Service Provider (ASP) wird durch die Wilken Neutrasoft GmbH in einem zertifizierten Rechenzentrum eines ihrer Partnerunternehmen zur Verfügung gestellt. Der Netzbetreiber sichert dem Lieferanten nach den folgenden Absätzen eine Verfügbarkeit des Vertriebskundenportals zu, die er gegenüber der Wilken Neutrasoft GmbH einfordern kann.
- (2) Der Netzbetreiber garantiert eine Verfügbarkeit des Vertriebskundenportals im Rechenzentrum von 97,5 Prozent im Jahresdurchschnitt. Als nicht verfügbar gilt das Vertriebskundenportal in der Zeit von der Meldung der Nichtverfügbarkeit durch den Lieferanten bei der Wilken Neutrasoft GmbH nach Maßgabe der folgenden Absätze bis zur Benachrichtigung des Lieferanten über die Behebung der Störung. Von der Verfügbarkeit ausgenommen sind Zeiten planmäßiger Wartungszeiten und Zeiten von Ausfällen aufgrund höherer Gewalt nach § 11.
- (3) Solange das Vertriebskundenportal nicht verfügbar ist, werden dem Lieferanten unverzüglich die vertragsgegenständlichen Daten nach § 3(1) unabhängig von § 3(6) in den von der GeLi Gas vorgegebenen Geschäftsprozessen und Datenformaten zur Verfügung gestellt.
- (4) Der Lieferant ist verpflichtet, ihm bekannte Störungen des Vertriebskundenportals, insbesondere dessen Nichtverfügbarkeit, unverzüglich der Wilken Neutrasoft GmbH mitzuteilen. Im Interesse einer schnellen und ordnungsgemäßen Störungsbehebung wird der Lieferant zeitnah in Textform eine Beschreibung der Störung vornehmen und den Störungsbeginn mitteilen. Mehraufwendungen wegen einer schuldhaft falschen Störungsmeldung kann der Netzbetreiber dem Lieferanten gesondert in Rechnung stellen.
- (5) Die technische Supportzeit für das Vertriebskundenportal verläuft arbeitstäglich Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr. Innerhalb der Supportzeiten steht dem Lieferan-

ten eine Rufbereitschaft bei der Support Wilken Neutrasoft GmbH unter der Nummer 02571/505 – 190 zur Verfügung. Störungsmeldungen außerhalb der Supportzeiten, insbesondere Meldungen der Nichtverfügbarkeit des Vertriebskundenportals, sind vom Lieferanten an die E-Mail Adresse nts.portal@neutrasoft.de bei der Support Wilken Neutrasoft GmbH zu richten.

- (6) Innerhalb der technischen Supportzeit beträgt die Reaktionszeit zwischen Störungsannahme und Beginn der Beseitigung je nach Schwere der Störung grundsätzlich zwischen 60 und 120 Minuten. Von dieser Regelung darf nur im Falle höherer Gewalt nach § 11 abgewichen werden.
- (7) Supportarbeiten am Vertriebskundenportal, insbesondere erforderliche Anpassungen an Änderungen von NTS.billing, lässt der Netzbetreiber durch die Wilken Neutrasoft GmbH vornehmen, die diese zeitgerecht mit dem Lieferanten abstimmt. Der Netzbetreiber ist bemüht, die Ausfallzeiten für den Lieferanten so gering wie möglich zu halten.
- (8) Alle Wartungsarbeiten sowie Störungsbeseitigungen am Vertriebskundenportal sind zwischen den Parteien abzustimmen.

§ 9

Gewährleistung

- (1) Die Parteien werden ihre Verpflichtungen nach diesem Vertrag unter Berücksichtigung des aktuellen Stands ihrer wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse und Erfahrungen erfüllen.
- (2) Sachmängel am Vertriebskundenportal werden vom Netzbetreiber in angemessener Frist beseitigt. Gelingt es dem Netzbetreiber nicht, binnen angemessener Frist den Mangel zu beheben, stehen dem Lieferanten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte offen.
- (3) Mängel, die nur zu einer unerheblichen Einschränkung der Verfügbarkeit des Vertriebskundenportals führen, berechtigen zu keiner Geltendmachung von gesetzlichen Gewährleistungsrechten. Die Einschränkung der Verfügbarkeit des Vertriebskundenportals gilt als unerheblich, wenn die in § 8 genannten Werte eingehalten werden.
- (4) Der Netzbetreiber übernimmt keine Gewährleistung für die Verwertbarkeit der aufgrund dieses Vertrages zur Verfügung gestellten Informationen.
- (5) Dem Lieferanten ist bewusst, dass der Netzbetreiber bzw. die Wilken Neutrasoft GmbH kein eigenes Wide-Area-Netz betreibt und dem Kunden nicht den Internetzugang zur Verfügung stellt. Aus diesem Grund übernimmt der Netzbetreiber keine Verantwortung für die Funktionsfähigkeit des jeweiligen Zugangs in das Internet.

- (6) Etwaige Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb eines Jahres nach Kenntnis des Mangels, soweit der Mangel nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde.

§ 10

Haftung

- (1) Die Haftung einer jeden Partei sowie ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen gegenüber der anderen Partei für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten) sowie für Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten im vorstehenden Sinn, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die schädigende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Der typischerweise vorhersehbare Schadensumfang pro Schadensfall übersteigt in keinem Fall EUR 25.000,00; typischerweise vorhersehbare Vermögensschäden betragen höchstens EUR 10.000,00. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten im vorstehenden Sinn sowie von Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.
- (2) Die Ersatzpflicht nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden ist gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder einem Kaufmann ausgeschlossen.
- (3) Soweit eine der Parteien nicht unbeschränkt haftet, verjähren die vorgenannten Schadenersatzansprüche gegen diese Partei innerhalb eines Jahres vom Beginn der gesetzlichen Verjährung gemäß §§ 199 bis 201 BGB an.
- (4) Der Lieferant stellt den Netzbetreiber von Schadenersatzansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung der gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten des Lieferanten beruhen und von Dritten gegen den Netzbetreiber erhoben werden. Die Anerkennung solcher Schadenersatzansprüche sowie die Führung eines Rechtsstreits zur Abwendung derartiger Schadenersatzansprüche durch den Netzbetreiber bedürfen der Zustimmung des Lieferanten. Der Freistellungsanspruch umfasst auch die Kosten der Rechtsverteidigung.

- (5) Es wird keine Gewähr dafür übernommen, dass durch die Einräumung der diesem Vertrag zugrunde liegenden Nutzungsrechte nicht in Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter eingegriffen wird oder keine Schäden bei Dritten herbeigeführt werden. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen der Netzbetreiber entgegenstehende Rechte Dritter oder Schäden bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt sind. Bei Vertragsbeginn sind dem Netzbetreiber keine solchen Rechte bekannt.
- (6) Die geschädigte Partei hat der anderen Partei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Schadensersatzansprüche, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, verjähren spätestens innerhalb eines Jahres nach Kenntniserlangung vom schädigenden Ereignis durch die geschädigte Partei. Dies gilt nicht für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

§ 11

Höhere Gewalt

- (1) Sollte eine der Parteien durch höhere Gewalt, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, Anordnungen von hoher Hand oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in seiner Macht liegt bzw. deren Abwendung mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an der vollständigen oder teilweisen Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag gehindert sein, so ruhen diese Verpflichtungen, bis diese Umstände und deren Folge beseitigt sind.
- (2) Jede Partei ist verpflichtet, die andere Partei unverzüglich unter Darlegung der an der Erfüllung dieses Vertrages hindernden Umstände zu unterrichten. Die Parteien werden darüber hinaus alles in ihrer Macht Stehende unternehmen, um das Leistungshindernis so schnell wie möglich zu beseitigen.

§ 12

Zugangsberechtigung, Vertraulichkeit, Datenschutz und Datensicherheit

- (1) Es ist dem Lieferanten untersagt, Dritten den Zugang zum Vertriebskundenportal zu ermöglichen. Insbesondere darf der Lieferant die den Zugriff ermöglichende Kennung nach § 4(3) nicht an Dritte weitergeben.
- (2) Ausdrücklich ausgenommen vom Verbot des vorstehenden Absatzes (1) sind die in **Anlage 5** benannten dritten Zugangsberechtigten. Der Zugang wird personengebunden vergeben. Es können für bis zu zwei Personen zusätzliche personengebundene Zugänge unentgeltlich beantragt werden. Die Einrichtung erfolgt innerhalb von 5 Werktagen. Die Zugangsdaten werden auf dem Postweg versendet.

- (3) Die Parteien werden die einzelnen Bestimmungen dieses Vertrages und alle Informationen, von denen sie im Vorfeld des Abschlusses dieses Vertrages Kenntnis erlangt haben oder während der Durchführung dieses Vertrages Kenntnis erlangen werden, zu jedem Zeitpunkt – auch nach Beendigung dieses Vertrags – vertraulich behandeln.
- (4) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit im Sinne des vorstehendes Absatzes (3) gilt nicht bei der Weitergabe von Informationen an Aufsichts- oder Regulierungsbehörden sowie an zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtete Berater. Ist eine der Parteien durch Gesetz und/oder behördliche und/oder gerichtliche Anordnung verpflichtet, eine nach dem vorstehenden Absatz (3) vertraulich zu behandelnde Information zu offenbaren, so wird sie dies der anderen Partei unverzüglich anzeigen.
- (5) Weitergehende Vertraulichkeitsanforderungen bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für energierechtliche Bestimmungen über die Verwendung von Informationen durch Netzbetreiber.
- (6) Jede Partei ist verpflichtet, ihre Kommunikationseinrichtungen gegen unbefugten Zugriff von Dritten, gegen die unbefugte Nutzung des Vertriebskundenportals und gegen vergleichbaren Missbrauch zu sichern.
- (7) Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes an Datenschutz und Datensicherheit sind zu beachten. Von den Parteien übereinstimmend angenommene Geschäftsgrundlage des Vertrages ist, dass der Einsatz des Vertriebskundenportals nicht gegen datenschutzrechtliche Vorgaben verstößt. Bei einem rechts- oder bestandskräftig behördlich und/ oder gerichtlich festgestelltem Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen ist der Vertrag einvernehmlich zwischen den Parteien anzupassen. Ist eine Anpassung nicht möglich oder zumutbar, können die Parteien den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

§ 13

Vertragsstrafe

- (1) Für den Fall, dass eine Partei über den direkten Zugriff auf den gemeinsamen Datenbestand im Sinne des § 3(1) vorsätzlich unrichtige Daten eingibt und/oder den Zugriff vorsätzlich unter Verstoß gegen § 3(5) nutzt, verwirkt diese Partei eine Vertragsstrafe. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt für jeden Fall des Verstoßes im Sinne des vorstehenden Satzes EUR 25.000,00.
- (2) Es bleibt der Partei, die eine Vertragsstrafe nach vorstehendem Absatz (1) verwirkt, vorbehalten, den Nachweis zu führen, dass der anderen Partei im Vergleich zur Höhe der verwirkten Vertragsstrafe ein niedrigerer oder gar kein Schaden entstanden ist.

- (3) Der Anspruch auf Erfüllung, die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadenersatzanspruches und das Recht zur Kündigung nach Maßgabe dieses Vertrages bleiben von dem vorstehenden Vertragsstrafeversprechen unberührt.

§ 14

Änderung dieses Vertrages

- (1) Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. Festlegung BK7-06-067 der Bundesnetzagentur, EnWG). Sollten sich diese und/oder die einschlägige Rechtsprechung ändern, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Regelungen dieses Vertrages – mit Ausnahme der Entgelte – insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich machen. Eine Anpassung und/ oder Ergänzung ist auch zulässig, wenn diese für den Lieferanten lediglich rechtlich vorteilhaft ist.
- (2) Der Netzbetreiber wird dem Lieferanten die Anpassung spätestens zwei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Ist der Lieferant mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung in Textform zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Lieferant vom Netzbetreiber in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

§ 15

Übertragung des Vertrages

- (1) Die Parteien sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn die andere Partei zustimmt, wobei die Zustimmung nicht unbillig verweigert werden darf. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die andere Partei nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen wird die andere Partei in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- (2) Der Zustimmung des Lieferanten bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten im Rahmen einer rechtlichen Entflechtung des Netzbetreibers nach § 7 EnWG handelt.

§ 16

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist 16303 Schwedt. Das gleiche gilt, wenn der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

§ 17

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen, auch über die Aufhebung der Schriftform, sind nichtig.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung. Sofern keine gesetzliche Regelung besteht, werden Netzbetreiber und Lieferant die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.

[Unterschrift Lieferant]

[Unterschrift Netzbetreiber]

Schwedt, den 01.06.2010

....., den

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Schreiben der Bundesnetzagentur vom 05.02.2010
- Anlage 2: Technisches Konzept zur Realisierung einer Portallösung gemäß (Vertriebskundenportal) nach Tenor 5 GPKE und Tenor 3 GeLi Gas der Wilken Neutrasoft GmbH
- Anlage 3: Rechtliches Gutachten zur Gesetzes- und Festlegungskonformität der Wilken Neutrasoft Portallösung (Vertriebskundenportal) von BBH Becker Büttner Held Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater Partnerschaft
- Anlage 4: Auszug aus der Anlage zur GeLi Gas
- Anlage 5: Dritte Zugangsberechtigte



Beschlusskammer 6

Bundesnetzagentur • Postfach 80 01 • 53105 Bonn

Rechtsanwälte Becker Büttner Held
Herrn Rechtsanwalt Dr. Thies Christian Hartmann
Magazinstr. 15-16
10179 Berlin

<i>Becker Büttner Held</i>	
Rechtsanwälte Berlin	
11. Feb. 2010	
Nr.	Termin
THa	el

Vorab per Fax: 030 / 611 284 099

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 02983-09/THa, 12.01.2010
Mein Zeichen, meine Nachricht vom BK6-10-015
☎ (02 28) 14-5812 (Herr Lück)
Bonn 05.02.2010
oder 14-0

Wilken Neutrasoft Vertriebskundenportal Zulässigkeit hinsichtlich GPKE Tenorziffer 5 / GeLi Gas Tenorziffer 3

Sehr geehrter Herr Dr. Hartmann,

in obiger Sache bedanke ich mich für Ihr Schreiben vom 12.01.2010.

Sie stellten dar, dass das von der Wilken Neutrasoft entwickelte Vertriebskundenportal eine strukturell identische Funktionsweise aufweise wie das bereits im letzten Jahr der Bundesnetzagentur vorgestellte Produkt VSP der IVU.

Unter dieser Maßgabe gelten selbstverständlich auch die von Seiten der Bundesnetzagentur im Hinblick auf das VSP der IVU gemachten Aussagen zur Konformität mit den Festlegungen GPKE (Tenorziffer 5) bzw. GeLi Gas (Tenorziffer 3) entsprechend.

Ich hoffe, Ihnen hiermit weitergeholfen zu haben und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Lück

- Beisitzer -

Technisches Konzept zur Realisierung einer Portallösung (Vertriebskundenportal) nach Tenor 5 GPKE und Tenor 3 GeLi Gas

Wilken Neutrasoft GmbH
Hansaring 106
48268 Greven

Inhaltsverzeichnis

I.	Vorbemerkung	3
II.	Umsetzung der Festlegungen GPKE und GeLi Gas	3
III.	Die Portallösung – Vertriebskundenportal von Neutrasoft	4
1.	Grundlagen des Abrechnungssystems NTS.suite	4
a)	Eingesetzte Software/ Module.....	4
b)	Technische Beschreibung Lieferantenwechsel.....	7
2.	Beschreibung Abweichungen im Datenaustausch zwischen interner und externer Kommunikation	9
a)	Abweichungen im Datenaustausch nach GPKE	10
aa)	Zählerstand-/Zählwerteübermittlung	10
bb)	Stammdatenänderung.....	11
b)	Abweichungen im Datenaustausch nach GeLi Gas.....	11
aa)	Messwertübermittlung	11
bb)	Stammdatenänderung.....	12
3.	Technische Beschreibung Vertriebskundenportal.....	13
a)	Technische Grundlagen	13
aa)	Kommunikation zwischen Webserver und Abrechnungssystem.....	13
bb)	Zugriff auf das Portal über das Internet	13
b)	Gestaltung und Darstellung des Vertriebskundenportals	13
IV.	Pilot Vertriebskundenportal	16
V.	Weiterführende Informationen	16

I. Vorbemerkung

Das technische Konzept beschreibt das von Wilken Neutrasoft GmbH entwickelte Online-Portal (Vertriebskundenportal). Der Datenaustausch erfolgt über das IT-System NTS.billing (Software für die Verbrauchsabrechnung) in Kombination mit dem Produkt NTS.operations EDAP, welches die Datenaustauschprozesse abbildet.

Das Konzept beschränkt sich auf eine technische Darstellung. Die rechtliche Bewertung ist im Gutachten „*Gesetzes- und Festlegungskonformität der Wilken Neutrasoft Portallösung (Vertriebskundenportal)*“ von Becker Büttner Held Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater (BBH) dargestellt.

II. Umsetzung der Festlegungen GPKE und GeLi Gas

Zur Umsetzung der vorgegebenen Standards der GPKE und GeLi Gas besteht neben der vollständigen Trennung der Datenbestände von Netzbetreiber und verbundenem Vertrieb die Möglichkeit, über Tenor 5 GPKE bzw. Tenor 3 GeLi Gas an einem integrierten Ein-Mandanten/Ein-Vertragsmodell festzuhalten und den Datenaustausch unter Verwendung abweichender Datenformate und anderer Nachrichtentypen zur Anpassung einzelner Prozesse oder Prozessschritte allen Lieferanten anzubieten.

III. Die Portallösung – Vertriebskundenportal von Neutrasoft

1. Grundlagen des Abrechnungssystems NTS.suite

a) Eingesetzte Software/ Module

Ausgangslage ist, dass der Netzbetreiber für den im Rahmen der von der GPKE und GeLi Gas vorgeschriebenen Geschäftsprozesse anfallenden Datenaustausch das IT-System **NTS.suite** verwendet. **NTS.suite** setzt sich aus dem Modul **NTS.billing** (Software für die Verbrauchsabrechnung) und dem Modul **NTS.operations EDAP** zusammen, das die Datenaustauschprozesse abbildet. Das Modul **NTS.billing** wird vom Netzbetreiber als sog. „Ein-Mandanten-Lösung“ verwendet. Der Netzbetreiber und der verbundene Energievertrieb greifen dabei auf einen gemeinsamen Datenbestand zurück.

Um die gesetzlichen Anforderungen, insbesondere zur informatorischen Entflechtung nach § 9 EnWG einzuhalten, nutzt die **NTS.suite** ein automatisiertes Berechtigungskonzept. Mitarbeiter, die dem verbundenen Energievertrieb zuzuordnen sind, können so nur wirtschaftlich sensible Informationen solcher Kunden einsehen, die erstens nicht ausschließlich netzrelevant sind und zweitens nicht durch dritte (nicht verbundene) Energievertriebe beliefert werden.

Die Umsetzung des Berechtigungskonzeptes erfolgt durch die Unterteilung der Anwender in Netz- und Vertriebsicht über ein in der Benutzerverwaltung vorhandenes Feld. Ein Nutzer, der als Vertriebsmitarbeiter gekennzeichnet ist, hat automatisch keinen Einblick mehr auf vertriebsbezogene Kundendaten der reinen Netzkunden bzw. der fremdversorgten Kunden, sondern kann nur noch die entsprechenden Daten der eigenen mit Energie belieferten Kunden sehen. Die nachstehende Abbildung zeigt den Blick auf die Ansicht „Verwaltung“ eines internen Vertriebsmitarbeiters.

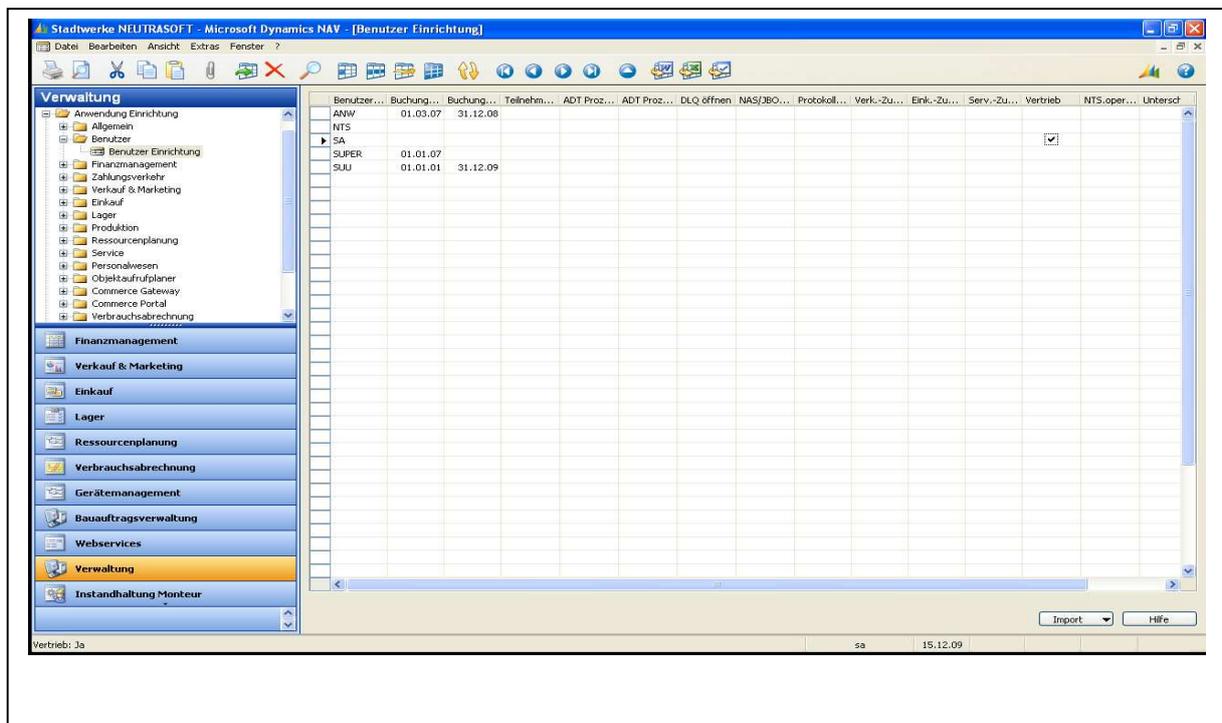


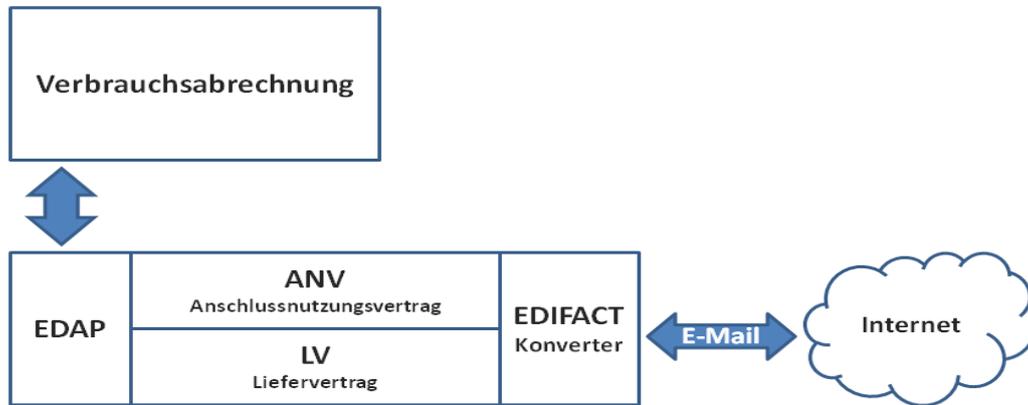
Abb. Benutzerverwaltung

Das Berechtigungskonzept wird wie nachfolgend beschrieben umgesetzt:

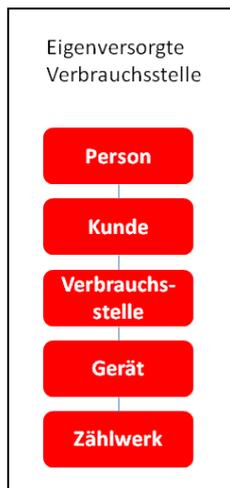
Um die Trennung der verschiedenen Sichtweisen zwischen Netzbetreiber und verbundenem Energievertrieb zu gewährleisten, wird den Mitarbeitern aus dem Bereich Vertrieb innerhalb der Benutzerverwaltung im System **NTS.billing** die Rolle „Vertrieb“ zugewiesen.

Die Verwendung des Moduls **NTS.billing** wird vom Netzbetreiber durch eine Organisationsanweisung begleitet, welche – soweit im Rahmen der Geschäftsprozesse nach Ziffer 1 GPKE und GeLi Gas eine manuelle Bearbeitung vorgesehen ist – die Diskriminierungsfreiheit sicherstellt. Zentrales Kriterium ist eine streng historische Bearbeitung der Meldungseingänge, unterschiedslos, ob der Auftrag vom verbundenen Energievertrieb oder einem dritten (nicht verbundenen) Lieferanten kommt.

Ihr Zusammenwirken der Module **NTS.billing** (Verbrauchsabrechnung) und **NTS.operations** EDAP (Datenaustauschprozesse) ergibt sich im Überblick aus folgender Abbildung:



Die Datenhaltung und die Verarbeitung der Verbrauchsdaten findet im Modul **NTS.billing** statt. Dieses Modul ist ein Bestandteil der **NTS.suite**, die auf dem Standard ERP System Microsoft Dynamics NAV (vormals Microsoft Navision) basiert und dieses um viele Funktionen erweitert, die moderne Energieversorger benötigen, um alle anfallenden Arbeiten innerhalb einer einzelnen Softwarelösung zu bearbeiten.

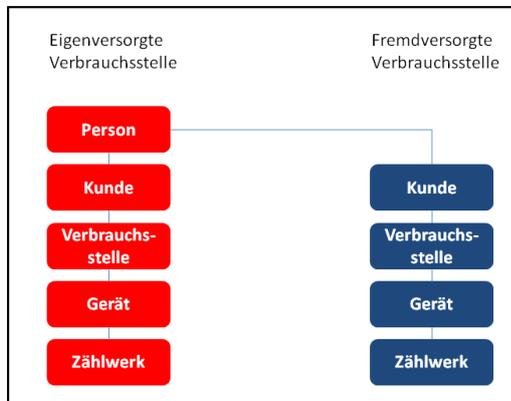


Das Datenmodell der **NTS.suite** verwendet verschiedene Objekte die jeweils in einer 1:n Beziehung miteinander verbunden sind. An oberste Stelle steht das Objekt „Person“, das Adress- und Kontaktdaten zu einer Person oder einer Firma enthält. Davon abgeleitet werden ein oder mehrere Kundenobjekte, die jeweils diese Adress- und Kontaktdaten erben.

Ein Kunde hat jeweils eine Kundennummer, unter der jeweils eine oder mehrere Verbrauchsstellen stehen und abgerechnet werden. An jeder Verbrauchsstelle sind wiederum bis zu n Geräte vorhanden, die jeweils nach Energiearten getrennt sind. Jedes Gerät kann mehrere Zählwerke beinhalten, deren Zählerstand periodisch zur Ermittlung der jeweiligen Energieverbräuche genutzt wird. Jede Zählerkarte enthält somit die ermittelten Zählerstände und die daraus resultierenden Messwerte.

b) Technische Beschreibung Lieferantenwechsel

Beim Wechsel eines Kunden zu einem anderen Energieanbieter wird eine Kopie der aktuellen Verbrauchsstelle (mit einer neuen Verbrauchsstellenummer) angelegt und mit ihr alle Geräte und Zählwerke verbunden, die jetzt von dem neuen Lieferanten versorgt werden.



Während bei den eigenversorgten Kunden das Objekt „Kunde“ den Endverbraucher darstellt, übernimmt bei den fremdversorgten Verbrauchsstellen der Drittlieferant die Rolle des Kunden. Entsprechend wechselt der Bezug von dem zur Person gehörenden Endkunden auf die Person des Fremdversorgers, der ebenfalls als „Person“ vorhanden ist. Dieser Wechsel ist wichtig für das Berechtigungskonzept (dazu sogleich).

Im Layout übernimmt die NTS.suite die Vorgaben der Firma Microsoft, die eine einfache Bedienung gewährleisten und fast jedem Benutzer aus den Standard Anwendungen der Microsoft-Produkte bekannt sind.

Die folgende Abbildung zeigt eine Kundenkarte in der NTS.suite mit den entsprechenden Feldern für die Stammdaten eines Kunden.

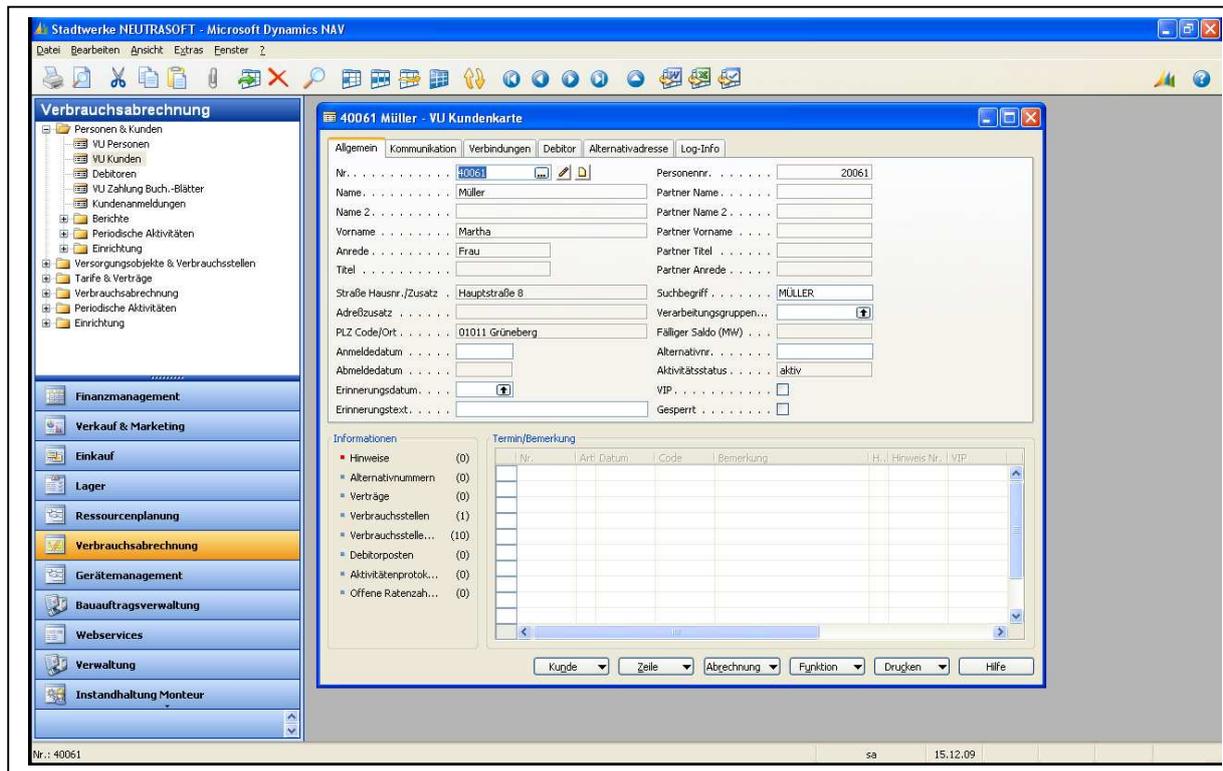
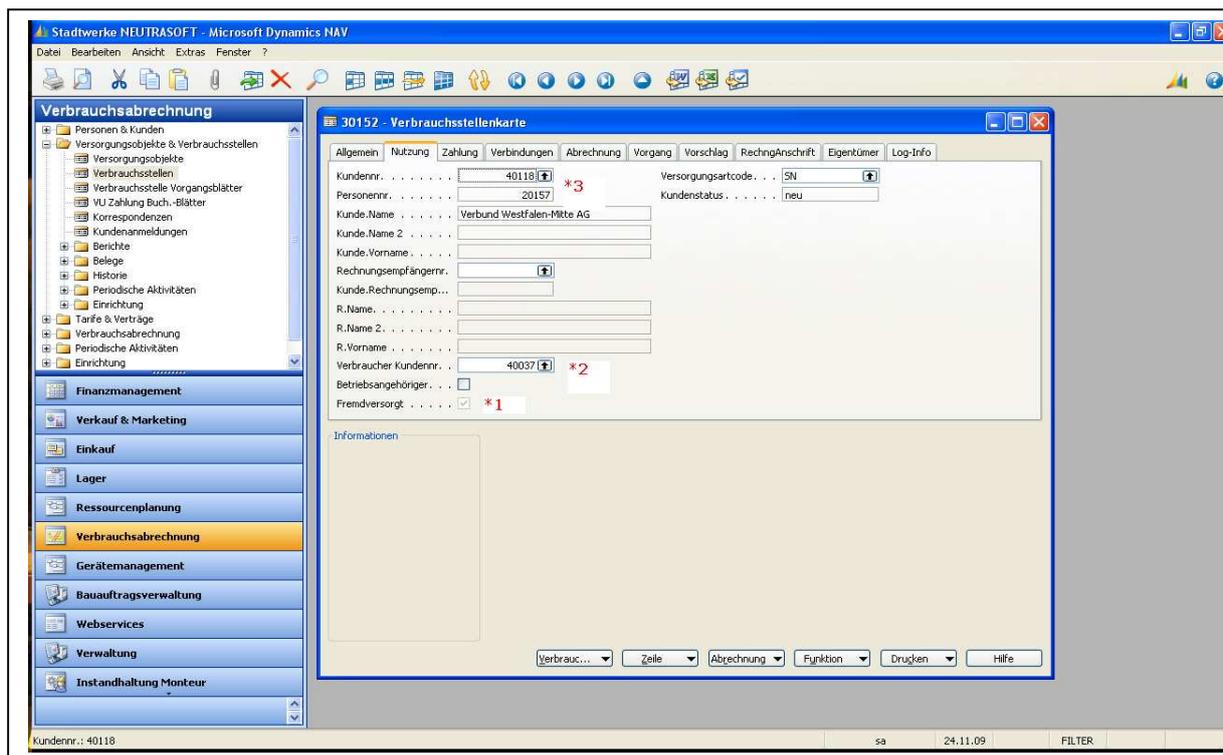


Abb. Kundenkarte

Eine vom nicht verbundenen Vertrieb versorgte Verbrauchsstelle – deren Daten dem assoziierten Vertrieb nicht zur Verfügung stehen – wird auf der Verbrauchsstellenkarte automatisch nach der Duplizierung mit dem Kennzeichen „Fremdversorgt“ gekennzeichnet (*1).

Die folgende Abbildung veranschaulicht eine Verbrauchsstellenkarte einer Verbrauchsstelle in der NTS.suite, die durch einen fremden Vertrieb beliefert wird.



Auf der Verbrauchsstellenkarte verweisen die Kundennummer und die Personennummer (*3) auf das Personen- bzw. das Kundenkonto des neuen Lieferanten (Verbund Westfalen-Mitte AG) und nicht mehr auf das Personen- bzw. das Kundenkonto des Endkunden. Somit ist der neue Lieferant anstelle des Endkunden als Kunde für diese Verbrauchsstelle eingetragen. Der Endkunde ist für den assoziierten Vertrieb nicht mehr sichtbar.

Um trotz fehlender Sicht auf den Endkunden den allein für die Netzsicht ggf. notwendigen Bezug zum eigentlichen Anschlussnehmer zu haben, wird das Feld „Verbraucher Kundennr.“ (*2) gefüllt und verweist auf die „Kundennummer“ des wechselnden Anschlussnehmers. Mit dieser Information „Kundennummer“ kann nur ein Mitarbeiter aus dem Netzbereich arbeiten, für den Mitarbeiter des assoziierten Vertriebes ist diese Information nicht relevant.

2. Beschreibung Abweichungen im Datenaustausch zwischen interner und externer Kommunikation

Die Darstellung der Abweichungen im Datenaustausch nach GPKE und GeLi Gas zwischen der internen Kommunikation zwischen Netz und assoziierten Vertrieb und der externen Kommunikation zwischen Netz und Drittlieferanten wird in dem Gutachten „Gesetzes- und Festlegungskonformität der Wilken Neutrasoft Portallösung (Vertriebskundenportal)“ von BBH in **Teil 1. A. I.** ausführlich dargestellt. Auf diese Ausführungen wird Bezug genommen.

An dieser Stelle erfolgt eine kurze Beschreibung der Abweichungen mit der Darstellung der IT-technischen Umsetzung.

Nach den Festlegungen GPKE und GeLi Gas sind für den Stammdatenaustausch der Nachrichtentyp UTILMD und für die Übermittlung von Zählerständen bzw. Messwerten der Nachrichtentyp MSCONS vorgegeben. Stammdatenänderungen sowie die Änderung von Zählerständen und Messwerten werden vom Netzbetreiber direkt in der zentralen Datenbank, auf die das gesamte IT-System zurückgreift, vorgenommen. Gegenüber einem dritten (nicht verbundenen) Lieferanten wird zu dieser Änderung entsprechend dem vorgegebenen Standard im Modul NTS.billing eine UTILMD-Nachricht bzw. eine MSCONS-Nachricht erzeugt und unmittelbar automatisch über das Modul NTS.operations EDAP per E-Mail versendet.

Der verbundene Energievertrieb hat bei Änderungen von Stammdaten und Zählerständen dagegen synchronen Zugriff auf diese Datenbank und könnte unmittelbar die geänderten Daten einsehen. Die Sicherstellung der Einsichtnahme nur auf Daten eigener Kunden und nur für solche Zeiträume, in denen der verbundene Energievertrieb die Kunden beliefert bzw. beliefert hat, erfolgt über ein im System implementiertes Berechtigungskonzept (dazu oben unter **I. 1. a)**.

Aus der Anwendung von NTS.billing folgt bei der Übermittlung bzw. Bereitstellung demnach eine Differenzierung, wem gegenüber die Datenänderung mitgeteilt wird. Trotz des systeminternen abweichenden Prozesses steht dem dritten (nicht verbundenen) Energievertrieb die Meldung aktualisierter Stammdaten und die Übermittlung der erfassten Zählerstände und Messwerte durch die Versendung einer EDIFACT-Nachricht zu einem gleichwertigen Zeitpunkt zur Verfügung.

a) Abweichungen im Datenaustausch nach GPKE

aa) Zählerstand-/Zählwerteübermittlung

Die Relevanz besteht hier in folgenden Prozessen:

- Prozess Lieferantenwechsel: Prozessschritte 11a/b (S. 19 der Anlage zur GPKE)
- Prozess Lieferende: Prozessschritt 6 (S. 39 der Anlage zur GPKE)
- Prozess Lieferbeginn: Prozessschritte 10 (S. 49 der Anlage zur GPKE)
- Prozess Zählerstand-/Zählwerteübermittlung bei SLP-Kunden und RLM-Kunden (auch sofern im Rahmen anderer Geschäftsprozesse relevant) (S. 79 bis 82 der Anlage zur GPKE)

bb) Stammdatenänderung

Der Geschäftsprozess Stammdatenänderung (S. 95 der Anlage zur GPKE) sieht mit den Prozessschritten 2 und 4 gesonderte Meldungen zwischen Netzbetreiber und Lieferant vor, die im integrierten IT-System auch im Verhältnis zu der mit dem Netzbetreiber verbundenen Vertriebsorganisation versendet werden. Eine gewisse Ausnahme stellt die Änderung folgender Stammdaten dar:

- Name Anschlussnehmer
- Anschrift Anschlussnehmer
- Kundennummer Anschlussnehmer
- Lieferanschrift / Verbrauchsstelle
- Gerätetyp
- Zählernummer
- Zählpunktbezeichnung
- OBIS Kennzahl
- Prognosewert / Jahresverbrauch
- Lastprofilzuordnung
- Bilanzkreisbezeichnung

Die Prozessschritte 2 und 4 werden zwar auch bei der Änderung dieser Stammdaten befolgt, und die entsprechenden Meldungen können erzeugt werden. Da der assoziierte Vertrieb jedoch keine Stammdatenänderungen über UTILMD-Nachrichten mit den Netzbetreiber austauscht und wegen des direkten Zugriffs auf die gemeinsam genutzte Datenbank, in der das jeweilige Datum unmittelbar geändert ist, ist die Änderung nicht von der Antwort durch Bestätigung oder Ablehnung auf die Änderungsmeldung abhängig.

b) Abweichungen im Datenaustausch nach GeLi Gas

aa) Messwertübermittlung

Die Relevanz besteht hier in folgenden Prozessen:

- Prozess Lieferantenwechsel: Prozessschritte 11a/b (S. 18 der Anlage zur GeLi Gas)
- Prozess Lieferende: Prozessschritt 7 (S. 36 der Anlage zur GeLi Gas)
- Prozess Lieferbeginn: Prozessschritte 10 (S. 42 der Anlage zur GeLi Gas)
- Prozess Messwertübermittlung für SLP-Entnahmestellen und RLM-Entnahmestellen (auch sofern im Rahmen anderer Geschäftsprozesse relevant) (S. 61 bis 66 der Anlage zur GeLi Gas)

bb) Stammdatenänderung

Der Geschäftsprozess Stammdatenänderung (S. 70 und 71 der Anlage zur GeLi Gas) sieht mit den Prozessschritten 2 und 4 gesonderte Meldungen zwischen Netzbetreiber und Lieferant vor, die im integrierten IT-System auch im Verhältnis zu der mit dem Netzbetreiber verbundenen Vertriebsorganisation versendet werden. Eine gewisse Ausnahme stellt die Änderung folgender Stammdaten dar:

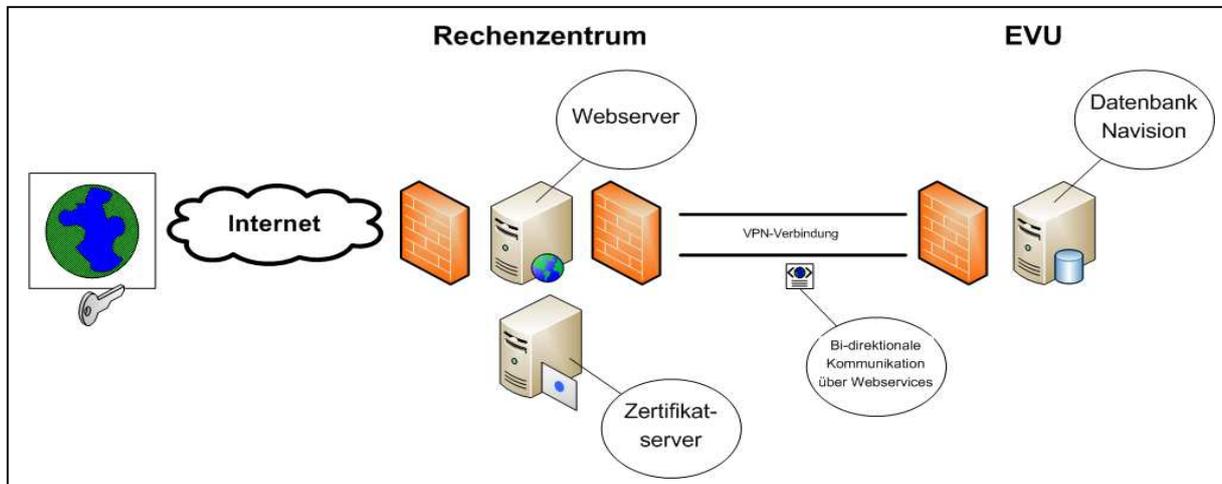
- Anschrift Anschlussnehmer
- Kundennummer Anschlussnehmer
- Lieferanschrift / Verbrauchsstelle
- Gerätetyp
- Zählernummer
- Zählpunktbezeichnung
- OBIS Kennzahl
- Prognosewert / Jahresverbrauch
- Lastprofilzuordnung
- Bilanzkreisbezeichnung
- Marktgebietszuordnung

Die Prozessschritte 2 und 4 werden auch bei Änderungen dieser Stammdaten befolgt und UTILMD-Nachrichten können erzeugt werden. Da der assoziierte Vertrieb jedoch keine Stammdatenänderungen über UTILMD-Nachrichten mit den Netzbetreiber austauscht und wegen des direkten Zugriffs auf die gemeinsam genutzte Datenbank, in der das jeweilige Datum unmittelbar geändert ist, ist die Änderung nicht von der Antwort durch Bestätigung oder Ablehnung auf die Änderungsmeldung abhängig.

3. Technische Beschreibung Vertriebskundenportal

a) Technische Grundlagen

aa) Kommunikation zwischen Webserver und Abrechnungssystem



Das Portal wird so konzipiert, dass der Betrieb durch die Wilken Neutrasoft GmbH als Application Service Provider (ASP) angeboten wird. Hosting, Bereitstellung und Wartung werden durch ein zertifiziertes Rechenzentrum (Partnerunternehmen) über die Wilken Neutrasoft GmbH bereitgestellt.

Eine verschlüsselte VPN-Verbindung sorgt dafür, dass eine sichere und schnelle Verbindung besteht, um den Datenaustausch zwischen dem System der Verbrauchsabrechnung des Energieversorgers und dem Portal zu gewährleisten. Der eigentliche Datenaustausch nach Datenänderungen wird per Webservice zum jeweils anderen System übertragen. Somit stehen die Daten dem anderen Marktteilnehmer sofort zur Verfügung.

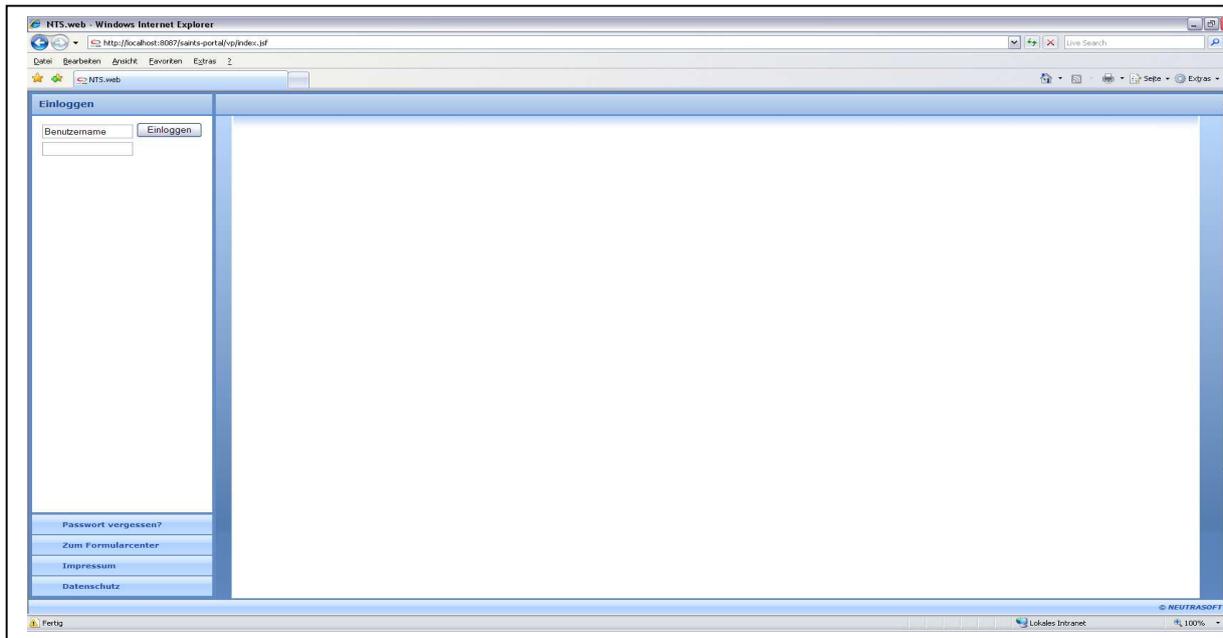
bb) Zugriff auf das Portal über das Internet

Der Zugriff auf das Portal erfolgt über eine gesicherte und verschlüsselte Internetverbindung. Dafür werden der Zugang mittels digitaler Zertifikate verschlüsselt und die Seiten des Portals über eine gesicherte HTTPS-Verbindung dargestellt.

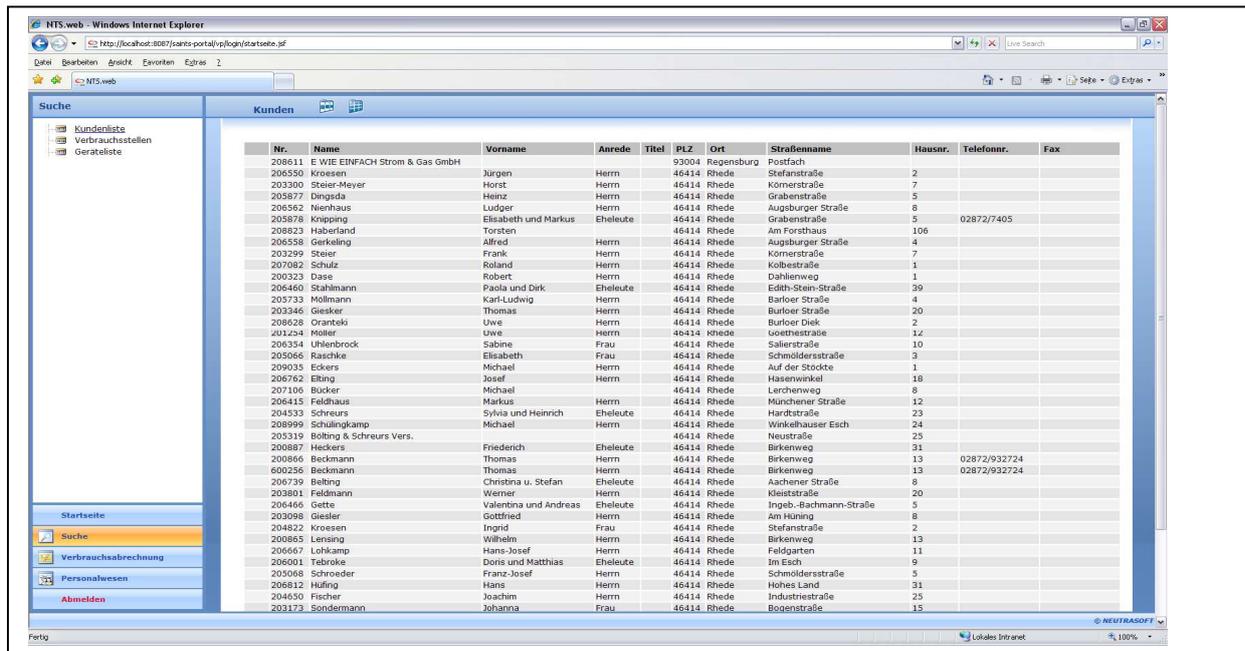
b) Gestaltung und Darstellung des Vertriebskundenportals

Die Darstellungsform des Portals orientiert sich am Design der NTS.suite bzw. deren Basis, dem ERP System Microsoft Dynamics NAV.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Startseite des Portals mit den Eingabefeldern „Benutzername“ und „Kennwort“ für die Anmeldung des Lieferanten.



Die folgende Abbildung stellt eine Kundenliste im Vertriebskundenportal dar. Alle Kunden, die durch den Lieferanten beliefert werden, werden sortiert untereinander aufgelistet.



Innerhalb des Portals gibt es verschiedene Sichtweisen zu den Punkten „Kunde“, „Verbrauchsstelle“, „Geräte“ und „Zählwerk“. Zu jedem dieser Punkte gibt es eine Listenansicht und eine Einzelansicht.

In der Listenansicht lassen sich Suchmasken aufrufen und einzelne Datensätze für die Detailansicht auswählen.

In der Detailansicht werden alle Daten des ausgewählten Datensatzes angezeigt. Um die Übersichtlichkeit zu verbessern und die Darstellung zu optimieren, werden Datenarten gruppiert und zum Teil über mehrere Register verteilt dargestellt. Zusätzlich werden im unteren Abschnitt der Ansicht verbundene Datensätze angezeigt, d.h. bei einer Kundenkarte werden die angeschlossenen Verbrauchsstellen dargestellt und können ausgewählt werden. Bei den Verbrauchsstellen werden die dazugehörigen, belieferten Geräte angezeigt und unterhalb der Geräte werden die jeweiligen Zählwerke aufgelistet.

Die folgende Abbildung zeigt eine Kundenkarte im Vertriebskundenportal und stellt die Details zu einem Kunden mit den Stammdaten und einer Auflistung der verbundenen Verbrauchsstellen dar.

The screenshot displays a web application interface for customer management. The browser window shows the URL `http://localhost:8087/sants-portal/vj/objr/suche_kundenliste.jsf`. The application has a sidebar on the left with navigation options: **Startseite**, **Suche**, **Verbrauchsabrechnung**, **Personalwesen**, and **Abmelden**. The main content area is titled **Kundenkarte** and features two tabs: **Allgemein** (active) and **Verbindungen**. The **Allgemein** tab contains a form for customer details with the following fields:

- Nr.:** 201254
- Anrede:** Herr
- Titel:** (empty)
- Name:** Möller
- Vorname:** Uwe
- Straße Hausnr./Zusatz:** Goethestraße 12
- Adreßzusatz:** (empty)
- PLZ Code/Ort:** 46414 Rhede
- Kontaktperson:** (empty)
- Telefonnr.:** (empty)
- Faxnr.:** (empty)
- E-Mail:** (empty)
- Homepage:** (empty)

Below the form is a table for **Verbrauchsstellen** (consumption points) with the following data:

Nr.	Zusatz	Personennr.	Kundennr.	Bezeichnung	PLZ	Ort	Straßename	Hausnr.
409028	aktiv	101243	208611		46414	Rhede	Goethestraße	12
409042	aktiv	101243	208611		46414	Rhede	Goethestraße	12

At the bottom of the form area, there is a button labeled **Verbrauchsstelle**.

Datenänderungen können von dem Lieferanten im Vertriebskundenportal direkt in der Kartenansicht vorgenommen werden. Die vorgenommenen Änderungen werden anschließend direkt in das Abrechnungssystem übertragen.

IV. Pilot Vertriebskundenportal

Die Wilken Neutrasoft GmbH erstellte bereits ein Vertriebskundenportal als Pilot. Anhand dieses Piloten können die einzelnen Funktionen, welche das Portal abbildet, bereits getestet und anschaulich gemacht werden.

Gerne kann der Pilot des Vertriebskundenportals bei einem Vor-Ort-Termin bei der Bundesnetzagentur vorgestellt werden.

V. Weiterführende Informationen

Weiterführende Informationen können jederzeit beim Unternehmen angefordert werden.

Wilken Neutrasoft GmbH

Dominic Schwarz

Leiter Produktgruppe NTS.crm

Telefon: 025 71 / 505 – 0

Telefax: 025 71 / 505 – 101

E-Mail: dominic.schwarz@neutrasoft.de

GESETZES- UND FESTLEGUNGSKONFORMITÄT DER
WILKEN NEUTRASOFT PORTALLÖSUNG
(VERTRIEBSKUNDENPORTAL)

im Auftrag von

Wilken Neutrasoft GmbH
Hansaring 106
48268 Greven

erstellt durch

Rechtsanwalt Dr. Christian de Wyl
Rechtsanwalt Dr. Thies Christian Hartmann
Rechtsanwältin Kristin Haamann

von

BBH
Becker Büttner Held

Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Magazinstraße 15-16, 10179 Berlin

Tel. 030 / 611 28 40-0

Fax 030 / 611 28 40-99

E-mail: berlin@bbh-online.de

www.bbh-online.de

Dieses Gutachten wurde auf der Grundlage des zwischen dem Auftraggeber und BBH bestehenden Mandatsvertrages erstellt. Es ist *ausschließlich* für den internen Gebrauch des Auftraggebers bestimmt. Eine Weitergabe des Gutachtens an Dritte oder eine – auch auszugsweise – Veröffentlichung, bedarf der vorherigen, schriftlichen Zustimmung von BBH. Für den Fall der Weitergabe wird darauf hingewiesen, dass die Haftungsbeschränkung des Mandatsvertrages auch gegenüber jedem Dritten gilt, dem das Gutachten zugänglich gemacht wird, und dass § 334 BGB anwendbar ist.

Inhaltsverzeichnis

ZUSAMMENFASSUNG	4
TEIL 1 AUSGANGSLAGE UND FRAGESTELLUNG	5
A. IT-System und Online-Portal	5
I. Informationsaustausch im integrierten IT-System NTS.suite	5
1. Abweichungen im Datenaustausch nach GPKE im Einzelnen	6
2. Abweichungen im Datenaustausch nach GeLi Gas im Einzelnen	7
II. Konzeption des Vertriebskundenportals	9
B. Prüfauftrag	10
TEIL 2 RECHTLICHE BEWERTUNG	11
A. Effizienzgebot	11
B. Informatorische Entflechtung	13
I. Vertraulichkeit	13
II. Diskriminierungsfreiheit	13
C. GPKE und GeLi Gas	15
I. Keine formale Prozessidentität im Ein-Mandantenmodell	16
II. Tenor 5 GPKE und Tenor 3 Geli Gas	16
1. Umsetzungsmodelle nach Tenor 5 GPKE bzw. Tenor 3 GeLi Gas	18
2. Rechtliche Bewertung des Neutrasoft Vertriebskundenportal	20
3. Ausblick auf die Ausgestaltung des Angebots an Drittlieferanten	22
TEIL 3 ERGEBNISSE	24

Zusammenfassung

In diesem Gutachten wird die rechtskonforme Umsetzung der Ausnahmeregelung nach Tenor 5 der Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate zur Abwicklung der Belieferung von Kunden mit Elektrizität der Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur vom 11.07.2006 (BK6-06-009 – GPKE) sowie nach Tenor 3 der Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate beim Wechsel des Lieferanten bei der Belieferung mit Gas der Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur vom 20.08.2007 (BK7-06-067 – GeLi Gas) durch vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen (EVU) mittels des von der Wilken Neutrasoft GmbH (Neutrasoft) entwickelten Online-Portals (Vertriebskundenportal) dargestellt.

Nach einer einleitenden Darstellung des begutachteten IT-Systems NTS.suite, des Neutrasoft Vertriebskundenportals, der Abweichungsanalyse zum Datenaustausch im integrierten IT-System (Teil 1 A) sowie der Aufgabenstellung des Gutachtens (Teil 1 B) folgt eine ausführliche rechtliche Bewertung (Teil 2). Es werden die rechtlichen Vorgaben zum gesetzeskonformen IT-System behandelt: Pflicht zum effizienten Netzbetrieb (Teil 2 A), informativische Entflechtung (Teil 2 B) und – Schwerpunkt der Begutachtung – die Vorgaben zur Prozessidentität aus der GPKE und GeLi Gas insbesondere unter juristischer Auswertung der Aussagen von Bundesnetzagentur und Gerichten in den Verwaltungs- und Beschwerdeverfahren gegen die Festlegung GPKE (Teil 2 C). Das Gutachten schließt mit einer Zusammenfassung der Ergebnisse in Thesen (Teil 3).

Im Ergebnis können die gesetzlichen Vorgaben nicht nur im Wege einer Mandanten bzw. Vertrags- oder Systemtrennung in der IT umgesetzt werden. Nach Auffassung der Verfasser ist es ebenso möglich, über ein Online-Portal am integrierten IT-System festzuhalten, wenn dieses wie das Vertriebskundenportal von Neutrasoft dritten Lieferanten gleich dem assoziiertem Vertrieb einen Zugriff auf ihre beim Netzbetreiber vorhandenen Kundendaten gewährt. Gerade wenn es darum geht, dauerhaft am bisherigen IT-System festzuhalten, ist das Portalmodell auch im Vergleich zum alternativen Angebot einer Übertragung der Abrechnung auf den *shared service* zur Umsetzung von Tenor 5 GPKE und Tenor 3 GeLi Gas geeignet.

Teil 1 Ausgangslage und Fragestellung

A. IT-System und Online-Portal

Das Online-Portal (nachfolgend: Vertriebskundenportal) baut auf dem Abrechnungssystem NTS.suite von Neutrasoft auf. NTS.suite gewährleistet im Standard als Ein-Mandantenmodell, dass GPKE- und GeLi Gas-relevante Abweichungen nur in den Prozessen Stammdatenänderung und Zählerstand-/Zählwertübermittlung bzw. Messwertübermittlung vorliegen (nachfolgend I.). Über das Vertriebskundenportal wird technisch sichergestellt, dass dritten Vertrieben (als Kunden des Netzes) derselbe Zugriff auf die vom Netz genutzten Daten gewährt wird, wie er dem assoziierten Vertrieb auch möglich ist (nachfolgend II.).

I. Informationsaustausch im integrierten IT-System NTS.suite

Nach seiner technischen Konzeption baut das Vertriebskundenportal auf dem System NTS.suite im Ein-Mandantenmodell auf. Für den Einsatz des Vertriebskundenportals sind folgende Merkmale von NTS.suite vorausgesetzt:

Die Kommunikation zwischen Netz und assoziiertem Vertrieb erfolgt bereits im Ein-Mandanten-/Ein-Vertragsmodell von NTS.suite grundsätzlich identisch zur Kommunikation zwischen Netz und sonstigen Lieferanten im Netzgebiet. Durch die weitreichende interne Datentrennung können Netz und assoziierter Vertrieb mit EDIFACT-Nachrichten gemäß den Festlegungen GPKE und GeLi Gas kommunizieren. Die Prozesse Lieferende, Lieferbeginn, Lieferantenwechsel, Geschäftsdatenanfrage und elektronische Netznutzungsabrechnung werden zwischen Netz und assoziiertem Vertrieb und zwischen Netz und Drittlieferanten grundsätzlich identisch abgewickelt.

Dieser Ansatz einer identischen internen Kommunikation im Ein-Mandantenmodell konnte allerdings auf Grund modelleigener Gegebenheiten der Datenbank nicht bis in die letzten Prozessausgestaltungen eingehalten werden. Bei NTS.suite im Ein-Mandantenmodell sind die Bereiche der Marktrollen Netz und Belieferung IT-technisch über einen von Vertrieb und Netz gemeinsam genutzten Datenbestand verknüpft. Gemeinsam genutzt werden die personenbezogenen Stammdaten (Name, Anschrift, Kundennummer, bisheriger Lieferant, Lieferadresse, Zählernummer und Regelzone) sowie die Zählerstände und Zähl- bzw. Messwerte. Die Folge ist, dass die Prozesse im Bezug auf die gemeinsam genutzten Daten in anderer Weise abgewickelt werden als zwischen dem Netzbetreiber und Drittlieferanten. Betroffen sind die Prozesse Stammdatenänderung und Zählerstand-/Zählwertübermittlung bzw. Messwertübermittlung sowie einzelne Prozessschritte bei den Prozessen Lieferantenwechsel, Lieferende und Lieferbeginn, soweit dabei die Zählerstand- und Zähl- bzw. Mess-

wertübermittlung betroffen sind. Insoweit hat der assoziierte Vertrieb einen direkten Zugriff auf die Daten der von ihm belieferten Kunden. Eine Änderung der Daten steht ihm „in Echtzeit“ zur Verfügung, eine Übermittlung der Informationen mittels UTILMD oder MSCONS findet nicht statt.

Im Folgenden werden der Umfang und die Details der Abweichungen im Einzelnen nach den Festlegungen GPKE und GeLi Gas dargestellt.

1. Abweichungen im Datenaustausch nach GPKE im Einzelnen

Da Netzbetreiber und verbundene Vertriebsorganisation auf einen gemeinsamen Datenbestand zurückgreifen, entfallen – unter Berücksichtigung von Tenor 4 lit. b GPKE, der die elektronische Netznutzungsabrechnung nur auf Wunsch von Netzbetreiber oder Netznutzer verpflichtend vorgibt – teilweise einzelne Prozessschritte in den Prozessen Zählerstand-/Zählwertübermittlung und Stammdatenänderung.

In der nachfolgenden Darstellung des Informationsaustausches im Rahmen der Anwendung der Geschäftsprozesse nach Tenor 1 GPKE werden die einzelnen Abweichungen gegenüber den Vorgaben der GPKE beschrieben und die entfallenden Prozessschritte genannt. In allen nicht genannten Fällen werden die Geschäftsprozesse auch mit der verbundenen Vertriebsorganisation GPKE-konform umgesetzt.

a. Zählerstand-/Zählwertübermittlung

Im Zusammenhang mit der Zählerstand-/Zählwertübermittlung entfallen folgende in der Anlage zur GPKE festgelegten Prozessschritte oder sind Prozesse abweichend ausgestaltet:

- Prozess Lieferantenwechsel: Prozessschritte 11a/b (S. 19 der Anlage zur GPKE)
- Prozess Lieferende: Prozessschritt 6 (S. 39 der Anlage zur GPKE)
- Prozess Lieferbeginn: Prozessschritte 10 (S. 49 der Anlage zur GPKE)
- Prozess Zählerstand-/Zählwerteübermittlung bei SLP-Kunden und RLM-Kunden (auch sofern im Rahmen anderer Geschäftsprozesse relevant) (S. 79 bis 82 der Anlage zur GPKE)

Die Erfassung der Zählerstände und Zählwerte für einen bestimmten Kunden/eine bestimmte Entnahmestelle erfolgt von Seiten des Netzbetreibers über die gemeinsame Datenbank, auf die sowohl der Netzbetreiber als auch die verbundene Vertriebsorganisation zugreifen. Gegenüber einem dritten (nicht verbundenen) Lieferanten werden Zählerstände und Zählwerte entsprechend dem vorgegebenen Standard mit einer MSCONS-Nachricht übermittelt. Die verbundene Vertriebsorganisation hat synchronen Zugriff auf die Datenbank und könnte unmittelbar die Zählerstände bzw. Zählwerte einsehen. Die Einsichtnahme ist selbstverständlich über ein automatisiertes Berechtigungskonzept nur auf Daten eigener Kunden und für

solche Zeiträume erlaubt, in denen der verbundene Energievertrieb die Kunden beliefert bzw. beliefert hat. Aus der Anwendung von NTS.suite folgt bei der Übermittlung bzw. Bereitstellung demnach eine Differenzierung, wem gegenüber die Zählerstände und Zählwerte mitgeteilt werden.

b. Stammdatenänderung

Der Geschäftsprozess Stammdatenänderung (S. 95 der Anlage zur GPKE) sieht mit den Prozessschritten 2 und 4 gesonderte Meldungen zwischen Netzbetreiber und Lieferant vor, die im integrierten IT-System auch im Verhältnis zu der mit dem Netzbetreiber verbundenen Vertriebsorganisation versendet werden. Eine gewisse Ausnahme stellt die Änderung folgender Stammdaten dar:

- Name Anschlussnehmer
- Anschrift Anschlussnehmer
- Kundennummer Anschlussnehmer
- Lieferanschrift / Verbrauchsstelle
- Gerätetyp
- Zählernummer
- Zählpunktbezeichnung
- OBIS Kennzahl
- Prognosewert / Jahresverbrauch
- Lastprofilzuordnung
- Bilanzkreisbezeichnung

Die Prozessschritte 2 und 4 werden zwar auch bei der Änderung dieser Stammdaten befolgt, und die entsprechenden Meldungen können erzeugt werden. Da der assoziierte Vertrieb jedoch keine Stammdatenänderungen über UTILMD-Nachrichten mit den Netzbetreiber austauscht und wegen des direkten Zugriffs auf die gemeinsam genutzte Datenbank, in der das jeweilige Datum unmittelbar geändert ist, ist die Änderung nicht von der Antwort durch Bestätigung oder Ablehnung auf die Änderungsmeldung abhängig.

2. Abweichungen im Datenaustausch nach GeLi Gas im Einzelnen

Da Netzbetreiber und verbundene Vertriebsorganisation auf einen gemeinsamen Datenbestand zurückgreifen, entfallen teilweise beim Datenaustausch nach GeLi Gas ebenfalls einzelne Prozessschritte in den Prozessen Messwertübermittlung und Stammdatenänderung, die in der nachfolgenden Darstellung beschrieben sind. Alle weiteren Prozesse – einschließlich der von der GeLi Gas verpflichtend vorgegebenen elektronischen Netznutzungsabrechnung – werden festlegungskonform auch intern umgesetzt. Alle weiteren Prozesse – ein-

schließlich der von der GeLi Gas verpflichtend vorgegebenen Netznutzungsabrechnung – werden festlegungskonform auch intern umgesetzt.

a. Messwertübermittlung

Im Zusammenhang mit der Messwertübermittlung entfallen folgende in der Anlage zur GeLi Gas festgelegten Prozessschritte oder sind Prozesse abweichend ausgestaltet:

- Prozess Lieferantenwechsel: Prozessschritte 11a/b (S. 18 der Anlage zur GeLi Gas)
- Prozess Lieferende: Prozessschritt 7 (S. 36 der Anlage zur GeLi Gas)
- Prozess Lieferbeginn: Prozessschritte 10 (S. 42 der Anlage zur GeLi Gas)
- Prozess Messwertübermittlung für SLP-Entnahmestellen und RLM-Entnahmestellen (auch sofern im Rahmen anderer Geschäftsprozesse relevant) (S. 61 bis 66 der Anlage zur GeLi Gas)

Bei den genannten Prozessschritten und Prozessen erfolgt die Erfassung der Messwerte für einen bestimmten Kunden/eine bestimmte Entnahmestelle – ebenso wie beim Datenaustausch nach GPKE (soeben, Teil 1A I.2.a) – von Seiten des Netzbetreibers über die gemeinsame Datenbank, auf die sowohl der Netzbetreiber als auch die verbundene Vertriebsorganisation zugreifen.

b. Stammdatenänderung

Der Geschäftsprozess Stammdatenänderung (S. 70 und 71 der Anlage zur GeLi Gas) sieht mit den Prozessschritten 2 und 4 gesonderte Meldungen zwischen Netzbetreiber und Lieferant vor, die im integrierten IT-System auch im Verhältnis zu der mit dem Netzbetreiber verbundenen Vertriebsorganisation versendet werden. Eine gewisse Ausnahme stellt die Änderung folgender Stammdaten dar:

- Anschrift Anschlussnehmer
- Kundennummer Anschlussnehmer
- Lieferanschrift / Verbrauchsstelle
- Gerätetyp
- Zählernummer
- Zählpunktbezeichnung
- OBIS Kennzahl
- Prognosewert / Jahresverbrauch
- Lastprofilzuordnung
- Bilanzkreisbezeichnung
- Marktgebietszuordnung

Die Prozessschritte 2 und 4 werden auch bei Änderungen dieser Stammdaten befolgt und UTILMD-Nachrichten können erzeugt werden. Da der assoziierte Vertrieb jedoch keine Stammdatenänderungen über UTILMD-Nachrichten mit den Netzbetreiber austauscht und wegen des direkten Zugriffs auf die gemeinsam genutzte Datenbank, in der das jeweilige Datum unmittelbar geändert ist, ist die Änderung nicht von der Antwort durch Bestätigung oder Ablehnung auf die Änderungsmeldung abhängig.

II. Konzeption des Vertriebskundenportals

Die genannten Abweichungen in der internen Kommunikation sollen Drittlieferanten ebenfalls angeboten werden können. In der Umsetzung baut das Vertriebskundenportal darauf auf, dass sich die Abweichungen bei NTS.suite auf wenige Prozesse bzw. Prozessschritte beschränken. Dem Drittlieferanten wird angeboten, von außen über ein Online-Portal ebenso wie der assoziierte Vertrieb durch die Nutzung des integrierten IT-Systems auf die betroffenen Stammdaten und Zählerstände und Zähl- bzw. Messwerte zugreifen zu können.

Technisch soll dies zusammengefasst wie folgt umgesetzt werden:

Das Vertriebskundenportal ist eine Weiterentwicklung des bereits von vielen Kunden von Neutrasoft eingesetzten NTS.billing (Software für die Verbrauchsabrechnung) in Kombination mit dem Produkt NTS.operations EDAP (Datenaustauschprozesse).

Über das von Neutrasoft auf dieser Grundlage entwickelte Vertriebskundenportal wird Drittlieferanten nach entsprechender Registrierung ein synchroner Zugriff auf die Stammdaten und Zählerstände und Zähl- bzw. Messwerte der von ihnen im jeweiligen Netzgebiet belieferten Kunden ermöglicht. Nach Registrierung beim Netzbetreiber kann der Drittlieferant über eine HTTPS-Verbindung auf das Vertriebskundenportal von Neutrasoft zugreifen. Durch die Eingabe seiner Zugangsdaten realisiert der Drittlieferant über eine verschlüsselte VPN-Verbindung den Zugriff auf die entsprechenden Daten in Echtzeit, lesend und schreibend.

Auch bei Inanspruchnahme des Portals erhält der Drittlieferant zusätzlich die Meldungen als EDIFACT Nachricht in den Prozessen der GPKE und GeLi Gas.

Wegen der Einzelheiten der technischen Konzeption, über die ein lesender und schreibender synchroner Datenbankzugriff über das Online-Portal ermöglicht wird, verweisen wir auf das Dokument *„Technisches Konzept zur Realisierung einer Portallösung (Vertriebskundenportal) nach Tenor 5 GPKE und Tenor 3 GeLi Gas“* von Neutrasoft.

B. Prüfauftrag

Becker Büttner Held (BBH) begleitet das Projekt zur Entwicklung des Vertriebskundenportals durch Neutrasoft in rechtlicher Hinsicht. Ziel des vorliegenden Gutachtens ist es, die Rechtskonformität des Online-Portals aus Sicht von BBH auf Grundlage des geschilderten Sachverhalts zu bewerten. Die rechtliche Bewertung soll zusammen mit der Beschreibung zur technischen Konzeption des Vertriebskundenportals durch Neutrasoft eine Stellungnahme der Bundesnetzagentur zur Festlegungskonformität des Portalmodells vorbereiten.

Ziel der rechtlichen und technischen Vorstellung des Neutrasoft Online-Portals ist es, im Interesse der derzeit ca. 20 integrierten EVU, die den Einsatz des vorgestellten Portals erwägen, von der Bundesnetzagentur eine schriftliche Aussage zur Festlegungskonformität des Portalmodells – vergleichbar dem Schreiben der Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur vom 08.05.2009 an die IVU Informationssysteme GmbH – zu erhalten, um Rechtssicherheit zu erlangen und kostenintensive Fehlinvestitionen zu vermeiden.

Teil 2 Rechtliche Bewertung

Die künftige Ausgestaltung der Prozesse und IT-Systeme im integrierten EVU ist gesetzlich und regulierungsbehördlich nicht abschließend vorgegeben. Das Gesetz und die Festlegungen GPKE und GeLi Gas lassen einen Entscheidungsspielraum, in dem das Vertriebskundenportal von Neutrasoft integrierten EVU eine Alternative zur Auflösung des integrierten IT-Systems geben will. Dem rechtlichen Rahmen wird das Online-Portal gerecht:

Besonders zu berücksichtigen ist die Effizienz des Netzbetriebs, welche regulierungsbehördlich insbesondere im Zusammenhang mit der Festsetzung der Erlösobergrenze im Rahmen der Anreizregulierung eingefordert wird. Deshalb sind gerade kleinere Werke gezwungen, kostenintensive Aufwendungen in die Ausgestaltung ihrer IT-Systeme zu vermeiden, um im bundesweiten Effizienzvergleich bestehen zu können (nachfolgend A).

Bereits seit 2005 sind die gesetzlichen Vorgaben des § 9 EnWG zur Vertraulichkeit durch ein Berechtigungskonzept umzusetzen sowie das allgemeine Diskriminierungsverbot einzuhalten (nachfolgend B).

Zusätzlich erfordern die Festlegungen GPKE und GeLi Gas neben der im Außenverhältnis zum Drittlieferanten vorgegebenen Kommunikation im Datenformat EDIFACT eine sogenannte Prozessidentität zwischen dieser externen und der internen Kommunikation zwischen Netz und Vertrieb im integrierten EVU. Zur Möglichkeit, die Prozessidentität auch mit einem integrierten IT-System sicherzustellen, finden sich zahlreiche Aussagen der Bundesnetzagentur und der Gerichte in den Beschwerdeverfahren gegen die GPKE (nachfolgend C).

A. Effizienzgebot

Grundlegende Anforderung an jeden Netzbetreiber ist es – auch in Bezug auf die Ausgestaltung seines IT-Systems – dem Effizienzgebot gerecht zu werden. So gibt § 1 EnWG das grundlegende Ziel einer *„preisgünstigen und effizienten leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität“* vor. Für die Netznutzungsentgelte wird durch § 21 Abs. 2 EnWG spezifiziert, dass *„die Entgelte [...] auf der Grundlage der Kosten [...] (gebildet werden), die denen eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen müssen“*. Im Rahmen der Anreizregulierung stellt § 21a EnWG eine weitere besondere Ausprägung der Effizienzvorgaben dar, auf Verordnungsebene insbesondere ausgestaltet durch den Effizienzvergleich nach § 12 ARegV.

Eine Auflösung der integrierten IT-Systeme (je nach IT-System und Vorgehensweise sogenannte Vertrags-, Mandanten- oder Systemtrennung) führt unbestreitbar zu einer erheblichen

Kostenmehrbelastung. Je nach IT-System und Zahl der zu migrierenden Daten in einen neuen Vertrag, auf einen neuen Mandanten bzw. auf ein neues System betragen die Projektkosten nach Erfahrungen von Neutrasoft insgesamt bei kleinen EVU mit ca. 5.000 Verbrauchsstellen etwa 50.000,00 EUR, bei großen EVU mit ca. 30.000 Verbrauchsstellen sogar bis hin zu 110.000,00 EUR.

In diesem Zusammenhang hat die Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg bereits sehr frühzeitig in einer regulierungsrechtlichen Bewertung mit Schreiben vom 14.11.2006 Netzbetreiber vor überhöhten IT-Kosten gewarnt:

„Netzbetreiber sollten [...] gründlicher abwägen, ob die Inanspruchnahme von teuren EDV-Programmen [...] in einem angemessenen Kosten-Nutzen-Verhältnis stehen. [...] Es drängt sich [...] auf, dass beispielsweise für ein kleineres Gemeindewerk [...] ein 2-Vertrags-Modell [...] unverhältnismäßig sein könnte [...]. Die Landesregulierungsbehörde wird prüfen [...], ob solche Kosten [...] in der zukünftigen Entgeltbildung nach dem EnWG Berücksichtigung finden können.“

Wenn danach bereits ein Zwei-Vertragsmodell unverhältnismäßig sein kann, gilt dies erst recht für die weitergehenden IT-Trennungen mit Zwei-Mandanten- und Zwei-Systemmodellen. Es besteht die Gefahr, dass Kosten für die Umsetzung von Zwei- oder Mehr-Mandanten-Modellen bzw. Zwei-Systemmodellen im Rahmen der Anreizregulierung nicht als Netzkosten refinanzierbar sind unter der Berücksichtigung, dass die Kosten einer Portallösung niedriger sind. So kann danach eine Mandanten- oder Systemtrennung „GPKE-konform“ sein, dafür aber evtl. nicht „netzkostenkonform“.

Die Begrenzung auf angemessene IT-Kosten hat auch die Bundesnetzagentur in einer Stellungnahme im Rahmen der Beschwerdeverfahren gegen die GPKE in erster Instanz vom 04.12.2006 durch einen Verweis auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz angedeutet:

„Da eine solche wichtige und weitreichende Vorgabe einen gewissen Umsetzungsaufwand und -kosten mit sich bringt, sieht der Beschluss neben den Umsetzungsfristen in Ziffer 4 mit den Ziffern 5 und 6 zwei das Verhältnismäßigkeitsprinzip wahrende Sonderregelungen vor.“

Die Umsetzung des Vertriebskundenportals ist deutlich günstiger als eine Auflösung integrierter IT-Systeme und wird damit den Effizienzvorgaben umfassend gerecht. Der Datenzugriff von Drittlieferanten auf den gemeinsam genutzten Stammdatensatz ist gut umsetzbar. Es werden unverhältnismäßig hohe IT-Kosten vermieden, die im Rahmen des Effizienzgebots zu Problemen führen könnten.

B. Informativische Entflechtung

Die informativische Entflechtung erfordert zum einen die Wahrung der Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen durch den Netzbereich des integrierten EVU (nachfolgend I.) und zum anderen einen diskriminierungsfreien Umgang mit denjenigen wirtschaftlich relevanten Informationen, die als Folge des Netzmonopols nicht allen Lieferanten gleichermaßen zugänglich sind (nachfolgend II.).

NTS.suite erfüllt als Ein-Mandantenmodell mit automatisiertem Berechtigungskonzept beide Anforderungen.

I. Vertraulichkeit

Die Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Netzkundeninformationen nach § 9 Abs. 1 EnWG ist durch die interne Trennung der Sichtweise je nach Marktrolle und das daran anknüpfende automatisierte Berechtigungskonzept von NTS.suite sichergestellt. Der Vertriebsmitarbeiter kann nur auf die Informationen der von ihm belieferten Kunden zugreifen. Wirtschaftlich sensible Informationen wie Verbrauchsstellen, Geräte und Zählwerte, die zu einer von einem Drittlieferanten versorgten Verbrauchsstelle gehören, sind für Mitarbeiter des assoziierten Vertriebs komplett ausgeblendet. Insbesondere ist es für den Vertrieb als Folge des automatisierten Berechtigungskonzepts trotz des gemeinsam genutzten Datensatzes nicht möglich, die Zählerstände und Zähl- bzw. Messwerte drittbelieferter Kunden einzusehen. Damit ist sichergestellt, dass der assoziierte Vertrieb nur seine eigenen Kundendaten, Verbrauchsstellen, Geräte, Zähler und Verbrauchswerte sehen kann und kein Zugriff auf die Daten von fremdversorgten Kunden hat.

II. Diskriminierungsfreiheit

Der gemeinsam genutzte Datenbestand führt zu keinem sachlich nicht zu rechtfertigenden Monopolvorteil des integrierten EVU und verletzt damit nicht das allgemeine Diskriminierungsverbot. Das Diskriminierungsverbot setzt für sich genommen keine Identität der Geschäftsprozesse voraus, sondern die Gleichwertigkeit des Prozessergebnisses (sogenannte Prozessäquivalenz). Die Geschäftsprozesse laufen bei NTS.suite im Ein-Mandanten-/Ein-Vertragsmodell auf Grund der internen Trennung in die Marktrollen Netz und Vertrieb weitgehend identisch und damit in jedem Fall auch im Ergebnis gleichwertig ab. Die verbliebenen Unterschiede in Folge des gemeinsam genutzten Datenbestandes in den Prozessen Stammdatenänderung und Zählerstand-/Zähl- bzw. Messwertübermittlung sowie in den zusammenhängenden Schritten der anderen Prozesse beeinträchtigen die Gleichwertigkeit zur GPKE und GeLi Gas im Verhältnis zum Drittlieferanten nicht. Zeitpunkt, Umfang und Qualität der Informationen sind gleichwertig.

Im Einzelnen:

Beim Prozess Zählerstand- und Zählwertübermittlung der GPKE bzw. Messwertübermittlung der GeLi Gas hat die verbundene Vertriebsorganisation synchronen Zugriff auf die gemeinsam genutzten Daten und kann unmittelbar die Zählerstände und Zähl- bzw. Messwerte der von ihr belieferten Kunden einsehen. Bei diesem systemintern abweichenden Prozess stehen dem Drittlieferanten nach der GPKE und GeLi Gas die Zählerstände und Zähl- bzw. Messwerte zu einem gleichwertigen Zeitpunkt zur Verfügung.

Der zeitliche Unterschied liegt allein im Versand der Nachricht und ist daher zu vernachlässigen. Mit Blick auf eine zu prüfende Diskriminierung ist zudem zu berücksichtigen, dass die bloße Möglichkeit eines direkten Zugriffs auf die Zählerstände und Zähl- bzw. Messwerte im Massengeschäft überhaupt nur dann einen praktischen Vorteil bedeuten könnte, wenn mit der Eingabe gleichzeitig ein Hinweis generiert würde, dass die entsprechende Informationen nunmehr zur Verfügung stehen. Eine solche erhält jedoch nur der dritte (nicht verbundene) Lieferant. Was die theoretische Nutzung der Information außerhalb der turnusmäßigen Abrechnung zu bestimmten Stichtagen angeht, ist dieser dem verbundenen Energievertrieb gegenüber daher eher im Vorteil.

Der dritte (nicht verbundene) Lieferant erhält die Daten zudem in identischem Umfang sowie in identischer Qualität. Vor allem da der Versand der Informationen im jeweiligen Nachrichtentyp als Anhang zu einer „Trägernachricht“ erfolgt, ist eine Fehlerquelle, die ihre Ursache gerade im Versand hat, nicht erkennbar. Eine Diskriminierung ist daher nicht gegeben.

Auch beim Prozess Stammdatenänderung gibt es Abweichungen in der internen Kommunikation. Wegen des synchronen Datenbankzugriffs vom Netzbetreiber und dem assoziierten Vertrieb wird das jeweilige Datum direkt in dem gemeinsam genutzten Datenbestand geändert. Hieraus resultiert für dritte (nicht verbundene) Lieferanten kein Nachteil im Sinne einer Diskriminierung. Ein Abweichen im Umfang der dem jeweiligen Lieferanten zur Verfügung zustellenden Informationen scheidet schon wegen des vorgegebenen Informationsinhaltes aus. Die Informationen werden den übrigen Lieferanten auch in gleichwertiger Qualität zur Verfügung gestellt. Vor allem da auch hier der Versand der Informationen im jeweiligen Nachrichtentyp als Anhang zu einer „Trägernachricht“ erfolgt, ist eine Fehlerquelle, die ihre Ursache gerade im Versand hat, auch hier nicht erkennbar.

Dem dritten (nicht verbundenen) Lieferanten stehen die Informationen schließlich zu einem gleichwertigen Zeitpunkt zur Verfügung. Der zeitliche Unterschied liegt bei diesem Einzelfall allein im Versand der Nachricht und ist daher zu vernachlässigen. Die zu den Prozessschritten vorgegebene Bearbeitungsfrist von längstens 10 Werktagen ist bei der Beurteilung der Diskriminierungsfreiheit der abweichenden Prozessgestaltung nicht relevant. Die Frist meint vielmehr, innerhalb welcher Frist der Netzbetreiber die ihm obliegende Prüfung, „ob die Ver-

änderungen zu dem gewünschten Zeitpunkt möglich sind“ vorzunehmen ist. Entfällt im Verhältnis Netzbetreiber und der mit ihm verbundenen Vertriebsorganisation dieser Prozessschritt bei der Änderung der genannten Daten, ist zu gewährleisten, dass eine solche Prüfung, die Kunden des verbundenen Vertriebs betrifft, nicht vorrangig erfolgt. Die streng historische Bearbeitung (grds. nach Eingang der Information über das geänderte Stammdatum) ist von den EVU, die NTS.suite als integriertes IT-System einsetzen, über eine entsprechende Dienstanweisung sicherzustellen. Der zeitliche Unterschied liegt damit allein im Versand der Nachricht und ist daher zu vernachlässigen.

C. GPKE und GeLi Gas

Alle Netzbetreiber sind nach den Festlegungen – unter Berücksichtigung der Mitteilung Nr. 18 der BNetzA vom 11.02.2009 – verpflichtet, zum 01.10.2010 die GPKE-relevanten Prozesse im Verhältnis zum assoziierten Vertrieb vollständig prozessidentisch mit der Kommunikation zum Drittlieferanten abzubilden. Danach muss jede Kommunikation mit dem „eigenen“ und dritten Vertrieb zum genannten Zeitpunkt grundsätzlich über den Versand von EDIFACT-Nachrichten in den vorgegebenen Prozessen erfolgen. Als Grundsatz gilt, dass der direkte Zugriff des assoziierten Vertriebs auf einen gemeinsamen Datenbestand zu verhindern und daher eine Vertrags-/Mandanten- oder Systemtrennung die Folge ist.

Vgl. Abfrage der Bundesnetzagentur vom 14.01.2009 an alle Netzbetreiber; Bayer/Lück, Anmerkungen zum Beschluss KVR 28/07, RdE 2008, 366 ff.

Das Systems NTS.suite im Ein-Mandantenmodell ist so ausgestaltet, dass die interne Kommunikation zwischen den Marktrollen Netz und Vertrieb bereits nahezu vollständig nach den durch die GPKE und GeLi Gas festgelegten Prozessen erfolgt. Lediglich ein geringer Prozentsatz der internen Kommunikation läuft nicht prozessidentisch nach den Vorgaben der GPKE und GeLi Gas ab. Zwar ist *materiell* eine Gleichbehandlung bereits im Ein-Mandantenmodell hergestellt, *formal* fehlt aber eine 100 %ige Prozessidentität (nachfolgend I.).

Eine formale Prozessidentität kann mit dem Online-Portal auch ohne Auflösung des integrierten IT-Systems über Tenor 5 GPKE hergestellt werden. Über das Vertriebskundenportal von Neutrasoft können die internen Abweichungen, die aus der gemeinsamen Nutzung eines Datenbestandes resultieren, auch Drittlieferanten über einen Direktzugriff auf den Datensatz angeboten werden (nachfolgend II.).

I. Keine formale Prozessidentität im Ein-Mandantenmodell

Die Kommunikation zwischen Netz und assoziiertem Vertrieb einerseits und Netz und Drittlieferant andererseits ist bei NTS.suite im Ein-Mandantenmodell in fast allen Geschäftsprozessen nach GPKE und GeLi Gas identisch.

Einzig die Prozesse Stammdatenänderung und Zählerstand-/Zählwertübermittlung bzw. Messwertübermittlung weichen von der GPKE und GeLi Gas ab.

Der Umfang der tatsächlichen Abweichung gegenüber den Geschäftsprozessen nach der GPKE und GeLi Gas ist minimal. Betroffen sind Prozesse, bei denen eine wettbewerbsrelevante Bevorteilung des assoziierten Vertriebs kaum vorstellbar ist. Der assoziierte Vertrieb muss insbesondere ebenso wie der Drittlieferant den „diskriminierungsrelevanten“ Prozess des Lieferantenwechsels im vorgegebenen EDIFACT-Format anstoßen, so wie jeder Drittlieferant auch.

Formal betrachtet fehlt jedoch die vollständige Prozessidentität. Wenn man die praktisch nicht vorhandene Gefahr einer Diskriminierung von Drittlieferanten bei der Bewertung außen vor lässt, liegt ein „Verstoß“ gegen die GPKE und GeLi Gas vor.

In den Gerichtsverfahren gegen die GPKE wurde zwar von Bundesnetzagentur und Gerichten stets betont, dass mit der Festlegung ein *Wechsel der IT-Systeme nicht zwingend* verbunden sei (dazu umfassend sogleich Teil 2 B II). Vielmehr könne auch weiterhin an Ein-Mandantenmodellen festgehalten werden. Nur wurde als Voraussetzung dafür gesehen, dass alle Abweichungen in der internen Kommunikation dann über Tenor 5 GPKE bzw. Tenor 3 GeLi Gas allen anderen Lieferanten auch anzubieten seien. Ohne sich die Abweichungen im Detail anzusehen und deren (fehlendes) Diskriminierungspotential im Einzelnen zu beurteilen, wurde eine sehr formale Gleichbehandlung gefordert.

Vgl. nur OLG Düsseldorf, Beschluss vom 28.03.2007, AZ VI-3Kart 358/06 (V), IR 2007, S. 158 f.

Im Ergebnis minimiert damit die Verwendung von NTS.suite zwar die internen Abweichungen in der Kommunikation. Dennoch besteht vor dem Hintergrund restriktiver und formaler Äußerungen auch der Gerichte in den Beschwerdeverfahren gegen die GPKE die Gefahr, dass die Verwendung von NTS.suite im Ein-Mandanten/Ein-Vertragsmodell formal als nicht 100 % festlegungskonform angesehen wird.

II. Tenor 5 GPKE und Tenor 3 Geli Gas

Es ist höchstrichterlich entschieden, dass eine Auflösung integrierter IT-Systeme zu dem in Tenor 6 GPKE genannten 01.10.2009 nicht zwingend ist (bzw. nunmehr bezüglich GPKE

und GeLi Gas zum 01.10.2010). Der BGH hat erklärt, dass zwar die Befristung der Ausnahmebestimmung in Tenor 6 GPKE auf den 01.10.2009 rechtmäßig ist. Er hat dies jedoch insbesondere damit begründet, dass die integrierten IT-Systeme mit gemeinsamen Datenbeständen auch nach diesem Datum nicht zwingend aufzulösen sind. In den Entscheidungsgründen heißt es wörtlich:

„Die Festlegung zu 5 (ermöglicht) es den vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen [...] die bislang intern genutzten Systeme weiterhin zu verwenden, wenn sie nur den Zugang zu diesen Systemen externen Versorgern im gleichen Umfang und in gleicher Weise öffnen, wie dies gegenüber dem internen Vertrieb der Fall ist.“

(BGH, Beschluss vom 28.04.2008, KVR 28/07, IR 2008, 205 f. mit Anmerkung Krüger)

Darauf hatte bereits auch das OLG Düsseldorf in der ersten Instanz hingewiesen. Integrierte IT-Systeme sind auch künftig GPKE-konform, wenn die Voraussetzungen des Tenor 5 GPKE erfüllt werden:

„Die Festlegung [...] (stellt mit) Tenor 5 eine gangbare Alternative (zur Verfügung) [...], den Datenaustausch für den internen und externen Vertrieb in gleicher Form anzubieten.“

(OLG Düsseldorf, Beschluss vom 28.03.2007, VI-3Kart 358/06 (V), IR 2007, 158 f. mit Anmerkung vom Wege)

Auch die Bundesnetzagentur hat sich in den Verfahren darauf berufen, dass eine Mandantentrennung zum 01.10.2009 (bzw. nunmehr zum 01.10.2010) nicht zwingend sei. Sie hat, wie aus der Sachverhaltsdarstellung des OLG Düsseldorf in dem Beschluss ersichtlich, vortragen:

„Den Unternehmen bleibt unbenommen, den Datenaustausch z. B. durch Ausgliederung und Zusammenfassung in gemeinsamen Dienstleistungsgesellschaften zu optimieren oder, wie nach Tenor 5 vorgesehen, eine individuelle Datenaustauschregelung anzubieten.“

(OLG Düsseldorf, a. a. O.)

Auch in der rechtswissenschaftlichen Literatur ist in der Auswertung dieser Gerichtsentscheidungen allgemein anerkannt, dass integrierten EVU zum 01.10.2010 rechtlich zwei Wege offen stehen. Entweder lösen sie das gemeinsame IT-System auf und trennen die Mandanten oder sie halten am gemeinsamen IT-System fest und machen Drittlieferanten ein Angebot nach Tenor 5 GPKE auf formale Gleichbehandlung.

Vgl. *Schau*, Die automatisierte Ausgestaltung des Stromnetzzugangs, ZNER 2007, 25 ff.; *Dirks*, in: PricewaterhouseCoopers, Entflechtung, S. 176 f.; *Hartmann/vom Wege*, Welches IT-System ist GPKE-konform?, ET 2007, Heft 12, 56 ff.; *Krüger/Hartmann*, Mandantentrennung in der IT des vertikal integrierten EVU zwingend? - Bedeutung der Entscheidung des Bundesgerichtshof zu Ziffer 6 GPKE, ET 2009, Heft 4, 61 ff.

Lediglich das „Wie“ der Umsetzung von Tenor 5 GPKE ist noch in der Diskussion.

1. Umsetzungsmodelle nach Tenor 5 GPKE bzw. Tenor 3 GeLi Gas

Tenor 5 GPKE (und entsprechend Tenor 3 GeLi Gas) setzen nach ihrem Wortlaut folgendes voraus:

„[...] (Es) können zur Abwicklung der Geschäftsprozesse [...] freiwillige bilaterale Vereinbarungen zur Verwendung eines anderen Datenformats oder andere Nachrichtentypen sowie zur Anpassung einzelner im Rahmen des Datenaustausches anfallender Prozessschritte getroffen werden.

Dies gilt unter der Voraussetzung, dass allen Dritten diese Vereinbarung zur Abwicklung der Geschäftsprozesse [...] unter Verwendung des [...] abweichenden Datenformats oder der [...] Nachrichtentypen auf Anfrage ebenfalls angeboten wird.

Betreiber von Elektrizitäts- bzw. Gasversorgungsnetzen haben den Wortlaut einer solchen Vereinbarung der Bundesnetzagentur vorzulegen, die Möglichkeit einer solchen Vereinbarung auf ihrer Homepage zu veröffentlichen und Netznutzern auf Nachfrage ein ausformuliertes Angebot über den Abschluss einer solchen Vereinbarung vorzulegen, das ohne weitere Verhandlungen angenommen werden kann.“

Bei der Ausgestaltung dieses Angebotes einer solchen Vereinbarung ist zu beachten, dass sich dieses Angebot nur auf die in der GPKE und GeLi Gas behandelten Geschäftsprozesse beziehen muss, nicht aber auf jeden Geschäftsvorfall in Zusammenhang mit der Kundenbelieferung mit Energie.

Ursprünglich dürften Tenor 5 GPKE und Tenor 3 GeLi Gas in die Festlegungen aufgenommen worden sein, um eine „statische“ Festlegung bestimmter Geschäftsprozesse und Datenformate zu vermeiden. Die Festlegungen sollten „dynamisch“ auf Optimierungen in den Prozessen und Formaten reagieren können. Wenn beispielsweise ein Netzbetreiber im Verhältnis zu einem Lieferanten ein moderneres Datenformat als EDIFACT einsetzen will, kann er dies auf Grund einer bilateralen Vereinbarung mit dem jeweiligen Lieferanten tun, wenn diese Vereinbarung jedem anderen Lieferanten auch angeboten wird. Bereits in der Festlegungsbegründung zur GPKE selbst ist jedoch neben dieser „Einführung technisch verbes-

serter und moderner Lösungen“ in den Prozessen und Formaten über Tenor 5 GPKE auch ein anderer Aspekt dieser Regelung ausdrücklich angesprochen:

„Darüber hinaus bietet die Regelung der Ziffer 5 des Tenors die Möglichkeit, dass Netzbetreiber, Unternehmen und assoziierte Vertriebsunternehmern möglicherweise effizientere Formen des Datenaustauschs nutzen, soweit dieselbe Form des Datenaustauschs auch Dritten zur Verfügung gestellt wird.“

(S. 56 f. Beschluss GPKE)

Zur Umsetzung von Tenor 5 GPKE und Tenor 3 GeLi Gas zum Erhalt des integrierten IT-Systems werden zwei verschiedene Ansätze diskutiert.

Die erste Variante basiert auf einem „vertraglichen Ansatz“. Dem Drittlieferanten wird die Möglichkeit gegeben, den *shared service* als Abrechnungsstelle des EVU mit der eigenen Abrechnung zu beauftragen (sog. Abrechnungsmodell). So wird dem Drittlieferanten mittelbar auch Zugang zum IT-System gewährt. Der beauftragte Mitarbeiter des *shared service* mit Zugriff auf den gemeinsamen Datenbestand wickelt die GPKE- und GeLi Gas-Prozesse für den assoziierten Vertrieb sowie für den auftraggebenden Drittlieferanten in identischer Weise ab, der Drittlieferant profitiert so von den systeminternen Abweichungen.

Vgl. vom Wege, IR 2007, 158; Krüger/Hartmann, ET 2009, Heft 4, 61

Die zweite – von Neutrasoft verfolgte – Variante basiert auf einem „technischen Ansatz“. Dem Drittlieferanten wird angeboten, auf das IT-System des integrierten EVU über ein Internetportal über eine VPN-Verbindung Zugriff zu erlangen. Die Kommunikation mit dem verbundenen Drittlieferanten wird dann in identischer Weise wie mit dem assoziierten Vertrieb abgewickelt. Voraussetzung für diese Angebotsvariante ist, dass das IT-System des integrierten EVU eine Verbindung zum Drittlieferanten zulässt. Insbesondere ist eine Beschränkung der Zugriffsrechte auf die angebotenen GPKE- und GeLi Gas-Prozesse und die Kundendaten des jeweiligen Lieferanten erforderlich.

Die zweite Variante wurde – soweit ersichtlich – erstmals von der Bundesnetzagentur im Rahmen des Festlegungsverfahrens zur GPKE in einer internen „Synopsis zum aktuellen Stand Prozessidentität/-äquivalenz“ vom 14.03.2006 festgehalten, die im Rahmen der Beschwerdeverfahren gegen die GPKE über ein Akteineinsichtsgesuch publik wurde. Wörtlich heißt es dort:

„Wenn als Variante für die Datenaustauschprozesse in einem Berechtigungskonzept die Voraussetzungen der Ziffer 5 geknüpft (Anmerkung der Verfasser: eingehalten) werden [...], wäre damit gewährleistet, dass der dann etablierte interne Prozess transparent ist [...] und im Rahmen des zumutbaren Aufwands, der technischen Um-

setzbarkeit und der Zuverlässigkeit des Kunden (Lieferanten) diskriminierungsfrei angeboten werden muss. Im Ergebnis hieße das, dass auch fremden Lieferanten auf Verlangen ein unmittelbarer Systemzugriff ermöglicht würde (z. B. Virtual-Private-Network-(VPN)-Tunnel).“

Auch wenn vergleichbar konkrete technische Vorgaben (*VPN-Tunnel*) in der Folgezeit ausblieben, deuten doch auch die späteren Schriftsätze der Bundesnetzagentur in den Gerichtsverfahren und die Ausführungen der Gerichte darauf hin, dass ein Portalmodell zur Inanspruchnahme von Tenor 5 GPKE (bzw. Tenor 3 GeLi Gas) zum Erhalt des integrierten IT-Systems geeignet ist. Die Bundesnetzagentur hat sich in dem Gerichtsverfahren vor dem Bundesgerichtshof zum Aktenzeichen KVR 28/07 in einem den Verfassern vorliegenden Schriftsatz wie folgt geäußert:

„Dritten Lieferanten (kann) ein Zugriffsrecht in dem gemeinsamen Datenpool ohne unverhältnismäßigen Zusatzaufwand gewährt werden. [...] Externen Vertrieben (ist) mit analogen Berechtigungen wie dem assoziierten Vertrieb Zugriff auf den einheitlichen Datenpool (zu gewähren).“

Auch wenn der BGH keine konkreten technischen Vorgaben zur Inanspruchnahme von Tenor 5 GPKE macht, lassen auch seine Ausführungen die Umsetzung mit einem Portalmodell zu:

„[...] Bislang intern genutzte Systeme weiterhin zu verwenden, wenn (EVU) nur den Zugang zu diesen Systemen externen Versorgern in gleichem Umfang und in gleicher Weise öffnen wie dem verbundenen Vertrieb.“

(BGH, a. a. O.)

Neutrasoft will mit ihrem Vertriebskundenportal von dieser rechtlich im Grundsatz anerkannten technischen Variante nach Tenor 5 GPKE und Tenor 3 GeLi Gas Gebrauch machen.

2. Rechtliche Bewertung des Neutrasoft Vertriebskundenportal

In seiner konkreten Ausgestaltung wird das Neutrasoft Vertriebskundenportal nach Auffassung der Verfasser den Vorgaben der GPKE und GeLi Gas zur Prozessidentität über Tenor 5 GPKE bzw. Tenor 3 GeLi Gas gerecht. Das Vertriebskundenportal ist so ausgestaltet, dass der Zugriff über das Online-Portal zu einer vollständigen Prozessidentität bei der relevanten Stammdatenänderung und Zählerstand-/Zählwertübermittlung bzw. Messwertübermittlung führt.

Begründung:

Es handelt sich nicht lediglich um ein Sichtportal, was einer umfassenden Gleichbehandlung mit dem assoziierten Vertrieb widerspräche. Ebenso wie der assoziierte Vertrieb kann auch der Drittlieferant das schreibend ausgestaltete Portal nutzen, um selbst Stammdatenänderungen vorzunehmen oder ihm von seinen Kunden mitgeteilte Zählerstände und Zähl- bzw. Messwerte einzupflegen.

Anders als ein internetbasiertes Endkundenportal wird über das Neutrasoft Vertriebskundenportal ein synchroner Zugriff in Echtzeit hergestellt. Es werden nicht etwa in bestimmten Zeitintervallen die Daten im Portal aktualisiert, sondern über eine Verlinkung über eine VPN-Verbindung erhält der Drittlieferant ebenso wie der assoziierte Vertrieb direkten Zugriff auf das integrierte IT-System. Er kann jederzeit die aktuellen Stammdaten und Zählerstände/Zählwerte bzw. Messwerte einsehen und ändern. Die Notwendigkeit einer gesonderten Anfrage in den Prozessen und Formaten der GPKE und GeLi Gas entfällt. Gleichzeitig erhält der Drittlieferant auch bei Inanspruchnahme des Vertriebskundenportals weiterhin alle von der GPKE und GeLi Gas vorgesehenen Meldungen. Er kann also wählen, ob er die Daten aus dem Portal nutzt oder ob er sich weiterhin die Daten zusenden lässt und das Portal nur als zusätzlichen Abgleich oder für einen Zugriff bei Interesse im Einzelfall einsetzt.

Das Portal enthält eine Suchfunktion, die entsprechend der intern auch dem assoziierte Vertrieb zur Verfügung stehen Suchfunktion ausgestaltet ist. Die festgelegten Prozesse Stammdatenänderungen und Zählerstand-/Zählwertübermittlung bzw. Messwertübermittlung sind damit zwischen Netz und Vertrieb innerhalb des integrierten IT-Systems einerseits und Netz und Drittlieferant über das Vertriebskundenportal mit VPN-Verbindung andererseits bis ins letzte Detail – auch über die verbindlichen Vorgaben der GPKE und GeLi Gas zu den Prozessen und Formaten hinaus – identisch. Das Portal führt dazu, dass dem Drittlieferanten prozessidentisch die Abweichungen bei Stammdatenänderung und Zählerstand-/Zählwert- bzw. Messwertübermittlung durch einen Echtzeitzugriff angeboten werden. Die „Bildschirmmaske“, die der Drittlieferant in dem Portal nutzt, ist weitestgehend identisch zu der „Bildschirmmaske“, über die der assoziierte Vertrieb in dem integrierten IT-System auf die Daten zugreift.

Nicht zuletzt wegen der „optimalen Basis“ mit NTS.suite, das bereits im Ein-Mandanten/Ein-Vertragsmodell zu äußerst geringen Abweichungen in der internen Kommunikation führt, stellt das Vertriebskundenportal von Neutrasoft nach Auffassung der Verfasser einen rechtlich zulässigen Weg dar, weiterhin an integrierten IT-Systemen festzuhalten. *Materielle* Diskriminierungen von Drittlieferanten gibt es bereits durch den Einsatz von NTS.suite im Ein-Mandanten/Ein-Vertragsmodell nicht und die verbliebene *formale* Ungleichbehandlung wird

durch das Angebot einer formalen Gleichbehandlung über das Neutrasoft Vertriebskundenportal kompensiert.

3. Ausblick auf die Ausgestaltung des Angebots an Drittlieferanten

Die vertragliche Ausgestaltung eines prozessidentischen Zugriffs auf die beim Netzbetreiber vorhandenen Stammdaten und Zählerstände/Zählwerte bzw. Messwerte über ein Online-Portal zur Umsetzung von Tenor 5 GPKE und Tenor 3 GeLi Gas führt zu keinen besonderen vertraglichen Gestaltungsproblemen.

Wie das Angebot im Kern zu gestalten ist, hat bereits die Bundesnetzagentur im Rahmen der Beschwerdeverfahren gegen die GPKE vorgegeben:

„Bilaterale Regelungen zu Geschäftsprozessen, Datenformaten und Nachrichtentypen können [...] in Vertragsform abgeschlossen werden, wie [...] die [...] Festlegung selbst zeigt. So werden beispielsweise die einzelnen Geschäftsprozesse in der Anlage [...] beschrieben. [...] Vergleichbare Prozessbeschreibungen (können) [...] Bestandteil einer bilateralen Vereinbarung werden.“

Grundlage des vertraglichen Angebots an den Drittlieferanten ist also die eingangs dargestellte Abweichungsanalyse (oben Teil 1 A I). Kern des Angebots wird es sein, den lesend und schreibend ausgestalteten Direktzugriff auf die beim Netzbetreiber vorhandenen Daten zu beschreiben und die daraus resultierenden Abweichungen zu den Prozessen und Formaten der GPKE bzw. GeLi Gas zu benennen. Diese Abweichungen werden dem Dritten angeboten. Er kann die Abweichungen durch die Inanspruchnahme des Portals annehmen, das identisch zum Direktzugriff innerhalb des integrierten IT-System ausgestaltet ist.

Vertragspartner sind der Netzbetreiber und der Drittlieferant, wobei zwischen dem Netzbetreiber und dem assoziierten Vertrieb – je nachdem, ob eine rechtliche Entflechtung vorliegt oder nicht – die Abweichungen von der GPKE bzw. GeLi Gas in den Prozessen Stammdatenänderung und Zählerstand- und Zähl- bzw. Messwertübermittlung identisch als interne bilaterale Vereinbarung entweder in Vertragsform oder als sonstige interne Abrede innerhalb derselben juristischen Person fixiert werden. Das, was bislang schon durch die Inanspruchnahme eines integrierten IT-Systems „gelebt“ wird, wird in den bereits oben in der Abweichungsanalyse dargestellten festlegungsrelevanten Abweichungen von den Prozessen und Formaten der GPKE bzw. GeLi Gas nochmals gesondert vereinbart.

Weitere Gegenstände des Angebots an Drittlieferanten sind neben dem unmittelbar „festlegungsrelevanten“ Teil mit der Beschreibung der Prozess- und Formatabweichungen insbesondere das Entgelt für die Inanspruchnahme des Portals sowie die Regelung zum Vertragsbeginn. Insoweit gilt, dass die technische Konzeption des Online-Portals auf Kosten

des Netzbetreibers entwickelt wurde. Die eigentliche technische Umsetzung im Einzelfall erfolgt umgehend dann, wenn das Angebot durch einen Drittlieferanten gegen Übernahme des sachgerechten Initialaufwandes für die individuelle Einrichtung und etwaiger laufender Kosten angenommen wurde.

Durchaus in unmittelbarem Zusammenhang mit der Festlegung steht die Regelung zur Laufzeit, die in direkter Abhängigkeit von der Dauer der Inanspruchnahme der Ausnahmevorschrift von Tenor 5 GPKE bzw. Tenor 3 GeLi Gas steht. Weitere vertragliche Bestimmungen sind etwa Regelungen zur Haftung und Gewährleistung, Verantwortlichkeit, Datenschutz und Datensicherheit. Die Vertragsangebote werden der Bundesnetzagentur von den EVU vorgelegt, die das Vertriebskundenportal einsetzen werden.

Teil 3 Ergebnisse

Die Ergebnisse dieser gutachterlichen Äußerung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die interne Kommunikation zwischen Netz und assoziiertem Vertrieb erfolgt bei NTS.suite im Ein-Mandanten-/Ein-Vertragsmodell grundsätzlich prozessidentisch zur externen Kommunikation des Netzes mit Drittlieferanten.
- Verbliebene Abweichungen gibt es lediglich noch als technische Folge aus dem gemeinsam genutzten Datenbestand bei den Prozessen Stammdatenänderung und Zählerstand-/Zählwertübermittlung bzw. Messwertübermittlung.
- Das Vertriebskundenportal von Neutrasoft stellt eine für die interessierten Marktbeteiligten kostengünstige Alternative zur Mandanten/Vertrags- bzw. Systemtrennung dar und wird damit insbesondere den gesetzlichen Anforderungen an einen effizienten Netzbetrieb gerecht. Netzbetreiber können unverhältnismäßige Investitionen in ihre IT-Systeme, die über die Netznutzungsentgelte letztlich zu Lasten aller Verbraucher gehen, vermeiden.
- Die von § 9 Abs. 1 EnWG vorgegebene Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Netzkundeninformationen ist durch das automatisierte Berechtigungskonzept von NTS.suite im Ein-Mandanten-/Ein-Vertragsmodell gewahrt und wird auch beim Einsatz des Vertriebskundenportals beachtet. Der Drittlieferant kann über das Online-Portal – wie der assoziierte Vertrieb im integrierten IT-System auch – nur auf die Daten der von ihm im jeweiligen Netzgebiet belieferten Kunden und nur für den Zeitraum der Belieferung zugreifen.
- Die aus dem Diskriminierungsverbot abzuleitende Prozessäquivalenz der internen und externen Geschäftsprozesse ist bei NTS.suite im Ein-Mandanten-/Ein-Vertragsmodell gewahrt. Die verbliebenen Unterschiede im Prozessablauf bei der Stammdatenänderung und Zählerstand-/Zähl- bzw. Messwertübermittlung führen zu gleichwertigen Ergebnissen insbesondere im Hinblick auf Zeitpunkt, Umfang und Qualität der zur Verfügung gestellten Informationen.
- Eine materielle Diskriminierung scheidet bei NTS.suite bereits im Ein-Mandanten-/Ein-Vertragsmodell aus. Eine formale Prozessidentität in Bezug auf alle GPKE- und GeLi Gas-relevanten Prozesse ist jedoch nicht gegeben.
- Die formale Prozessidentität kann nicht nur durch eine Mandanten- bzw. Vertragstrennung hergestellt werden. Es ist regulierungsbehördlich und (höchst-) richterlich

entschieden, dass über Tenor 5 GPKE (und damit auch über Tenor 3 GeLi Gas) an integrierten IT-Systemen festgehalten werden kann.

- Ein mögliches Umsetzungsmodell nach Tenor 5 GPKE und Tenor 3 GeLi Gas ist die von Neutrasoft konzipierte „technische Lösung“. Den Drittlieferanten wird angeboten, über ein Online-Portal und eine VPN-Verbindung identisch zum Direktzugriff des assoziierten Vertriebes innerhalb des integrierten IT-Systems auf seine Netzkundeninformationen zuzugreifen.
- Ein solcher technischer Ansatz wurde von der Bundesnetzagentur bereits in den Festlegungsverfahren zur GPKE/GeLi Gas als mögliche Lösung angesprochen und ist mit den gerichtlichen Ausführungen im Rahmen der Beschwerdeverfahren gegen die GPKE/GeLi Gas zu vereinbaren.
- Das Vertriebskundenportal von Neutrasoft wird in seiner konkreten Ausgestaltung den Vorgaben von Tenor 5 GPKE und Tenor 3 GeLi Gas gerecht. Es handelt sich nicht lediglich um ein Sichtportal, da Drittlieferanten über das Portal selbst, ebenso wie der assoziierte Vertrieb, Daten ändern. Zudem hat der Drittlieferant ebenso wie der assoziierte Vertrieb über das Portal einen synchronen Zugriff in Echtzeit. Er kann jederzeit auch außerhalb der Prozesse nach der GPKE/GeLi Gas auf seine Daten zugreifen. Der Zugriff ist durch eine gleichartige Suchfunktion fast vollständig identisch mit dem Zugriff des assoziierten Vertriebs innerhalb des integrierten IT-Systems.
- Die vertragliche Ausgestaltung des Angebots an Drittlieferanten wirft keine besonderen rechtlichen Probleme auf, da das Angebot im Kern auf die abgrenzbaren Prozesse Stammdatenänderung und Zählerstand-/Zählwertübermittlung bzw. Messwertübermittlung beschränkt werden kann.

Berlin, 12. Januar 2010


Dr. Christian de Wyl
Rechtsanwalt


Dr. Thies Christian Hartmann
Rechtsanwalt


Kristin Haarmann
Rechtsanwältin



Bundesnetzagentur

**Anlage zu dem Beschluss BK7-06-067
vom 20. August 2007**

**Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas
(GeLi Gas)**

B.1. Prozess „Lieferantenwechsel“

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
8b	NB	A	Die Abmeldung wird durch den Netzbetreiber gegenüber dem Altlieferanten bestätigt oder abgelehnt.	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 15. Werktags des Fristenmonats.	UTILMD	Der Netzbetreiber muss auch auf nachträglich gemeldete Abmeldungen gem. Abschnitt B.1.5 „Auflösung Konfliktszenarien bei Lieferantenkonkurrenz“ antworten.
9a/b	NB	A/N	Versand von Bestandslisten durch den Netzbetreiber an die Lieferanten.	Am 16. Werktag des Fristenmonats	UTILMD	Die Bestandsliste enthält die für den Folgemonat relevanten Lieferverhältnisse. Informationen zu Lieferverhältnissen, die nach dem Folgemonat beginnen, sind in dieser Bestandsliste nicht enthalten.
10	NB	NB	Ermittlung der Messwerte durch Netzbetreiber (durch Selbstablesung des Letztverbrauers, Ablesung durch den Netzbetreiber, Ablesung durch vom Netzbetreiber beauftragten Dritten, technischer Abgrenzung/Schätzung durch den Netzbetreiber, etc.).	Gemäß Prozess „Messwertübermittlung“ (Abschnitt D.1.)	-	Inhalt und Umfang der zu ermittelnden Messwerte und Daten ergeben sich aus dem Prozess „Messwertübermittlung“ (Abschnitt D.1.).
11a	NB	N	Übermittlung der Messwerte oder anderer abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanter Daten durch den Netzbetreiber an den Neulieferanten.	Gemäß Prozess „Messwertübermittlung“ (Abschnitt D.1.)	MSCONS	Inhalt und Umfang der zu übertragenden Messwerte und Daten ergeben sich aus dem Prozess „Messwertübermittlung“ (Abschnitt D.1.).
11b	NB	A	Übermittlung der Messwerte oder anderer abrechnungs- oder bilanzierungsrelevante Daten an Altlieferanten.	Gemäß Prozess „Messwertübermittlung“ (Abschnitt D.1.)	MSCONS	Inhalt und Umfang der zu übertragenden Messwerte und Daten ergeben sich aus dem Prozess „Messwertübermittlung“ (Abschnitt D.1.).

B.2. Prozess „Lieferende“

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
				testens bis zum Ablauf des 10. Werktags nach Eingangsdatum der Abmeldung		Rahmen dieses Prozesses der erste Tag der Vier-Wochen-Frist vor dem Abmeldedatum. Bei einer Ablehnung ist der Grund anzugeben.
5	NB	A	Übermittlung der Bestandsliste durch Netzbetreiber.	Am 16. Werktag des Monats	UTILMD	
6	NB	NB	Ermittlung der Messwerte durch Netzbetreiber (durch Selbstablesung des Letztverbrauchers, Ablesung durch den Netzbetreiber, Ablesung durch vom Netzbetreiber beauftragten Dritten, rechnerische Abgrenzung/Schätzung durch den Netzbetreiber, etc.).	Gemäß Prozess „Messwertübermittlung“ (Abschnitt D.1.)	-	Inhalt und Umfang der zu ermittelnden Messwerte und Daten ergeben sich aus dem Prozess „Messwertübermittlung“ (Abschnitt D.1.).
7	NB	A	Übermittlung der Messwerte oder anderer abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanter Daten an Altlieferanten.	Gemäß Prozess „Messwertübermittlung“ (Abschnitt D.1.)	MSCONS	Inhalt und Umfang der zu übertragenden Messwerte und Daten ergeben sich aus dem Prozess „Messwertübermittlung“ (Abschnitt D.1.).
8	NB	A	Endabrechnung des Netzzugangs zu der betroffenen Entnahmestelle zwischen Altlieferant und Netzbetreiber.	Unverzüglich, jedoch spätestens am 10. Werktag nach Übermittlung der abrechnungsrelevanten Informationen	INVOIC	Siehe Prozess „Netznutzungsabrechnung“ (Abschnitt D.4.).

B.3. Prozess „Lieferbeginn“

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
5 a/b/ c/d				-		Für RLM-Entnahmen gelten Folgendes: Liegt das Anmeldedatum vor, auf oder einen Werktag nach dem Eingangsdatum, lehnt der Netzbetreiber die Anmeldung zum Anmeldedatum ab und bestätigt die Anmeldung zum zweiten auf das Bestätigungsdatum folgenden Werktag. Das Bestätigungsdatum ist das Datum, an dem der Netzbetreiber die Anmeldung beantwortet (Prozessschritt 6).
6	NB	N	Ggf. Prozessschritt Zwangsabmeldung (falls Abmeldung erforderlich und nicht vorliegt). Bestätigung oder Ablehnung der Anmeldung durch Netzbetreiber gegenüber Neulieferant. Bei Bestätigung werden die noch benötigten Stammdaten übermittelt.	Unverzüglich, jedoch spätestens 10 Werktage nach Eingang der Anmeldung.	UTILMD	Siehe Abschnitt „Zwangsabmeldung“ (Abschnitt B.3.6.). Wenn die Anmeldung mehr als vier Wochen vor dem Anmeldedatum eingeht, gilt als „Eingangsdatum“ im Rahmen dieses Prozesses der erste Tag der Vier-Wochen-Frist vor dem Anmeldedatum. Bestätigung oder Ablehnung unter Angabe des Ablehnungsgrundes und ggf. Bestätigung der Anmeldung zum neuen frühestmöglichen Termin.
7	N	L	Information des Letztverbrauchers durch Neulieferant bei abgelehnter Anmeldung.	-	-	
8	NB	N	Übermittlung der Bestandsliste durch Netzbetreiber.	Am 16. Werktag des Monats.	UTILMD	
9	NB	NB	Ermittlung der Messwerte durch Netzbetreiber (durch Selbstablesung des Letztverbrauchers, Ablesung durch den Netzbetreiber, Ablesung durch vom Netzbetreiber beauftragten Dritten, rechnerische Abgrenzung/Schätzung durch den Netzbetreiber, etc.).	Gemäß Prozess „Messwertübermittlung“ (Abschnitt D.1.).	-	Inhalt und Umfang der zu ermittelnden Messwerte und Daten ergeben sich aus dem Prozess „Messwertübermittlung“ (Abschnitt D.1.).
10	NB	N	Übermittlung der Messwerte oder anderer abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanter	Gemäß Prozess	MSCONS	Inhalt und Umfang der zu übertragenden Messwerte und Daten ergeben sich aus dem Prozess „Messwert-

D.1. Prozess „Messwertübermittlung“

Soweit einschlägig, ist das DVGW Arbeitsblatt G 685 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

1.1. Kurzbeschreibung

Kurzbeschreibung „Messwertübermittlung“	Der Netzbetreiber übermittelt Messwerte oder andere abrechnungs- oder bilanzierungsrelevante Daten.
Mögliche Folgen „Messwertübermittlung“	Die Daten werden übermittelt und gehen dem Empfänger zu.

1.2. Detaillierte Beschreibung

Der Prozess „Messwertübermittlung“ unterteilt sich in Prozesse für SLP-Entnahmestellen und für RLM-Entnahmestellen.

Unter dem Anmeldedatum ist im Folgenden das Datum des Beginns der Belieferung zu verstehen, unter Abmeldedatum das des Endes der Belieferung. Das Datum der Bestätigungsnachricht ist das Datum, an dem der Netzbetreiber die An- oder Abmeldung beantwortet.

1.2.1. Messwertübermittlung für SLP-Entnahmestellen

Nr.	Auslösender Prozess	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
1	Lieferantenwechsel	<p>1) Bei Bestätigung einer Anmeldung Übermittlung des Anfangszählerstands für das Anmeldedatum.</p> <p>2) Bei Bestätigung einer Abmeldung Übermittlung des Endzählerstands sowie aller abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanten Informationen für das Abmelde datum.</p>	Unverzüglich vor Erstellung der Netznutzungsabrechnung, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Anmelde datum bzw. Abmelde datum.	MSCONS	-
2	Lieferbeginn	Bei Bestätigung einer Anmeldung Übermittlung des Anfangszählerstands für das Anmelde datum.	<u>Bei rückwirkender Anmeldung:</u> Unverzüglich vor Erstellung der Netznutzungsabrechnung, jedoch spätestens bis zum	MSCONS	-

D.1. Prozess „Messwertübermittlung“

Nr.	Auslösender Prozess	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
3	Lieferende	Bei Bestätigung einer Abmeldung: Übermittlung des Endzählerstands sowie aller abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanten Informationen für das Abmeldedatum.	<p>Ablauf des 28. Tages nach Datum der Bestätigungsnachricht.</p> <p>Bei Anmeldung in die Zukunft: unverzüglich vor Erstellung der Netznutzungsabrechnung, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Anmeldedatum.</p> <p>Bei rückwirkender Abmeldung: Unverzüglich vor Erstellung der Netznutzungsabrechnung, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Datum der Bestätigungsnachricht.</p> <p>Bei Abmeldung in die Zukunft: unverzüglich vor Erstellung der Netznutzungsabrechnung, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Abmeldedatum.</p>	MSCONS	-
4	Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung	Übermittlung des Anfangszählerstands für das Datum des Beginns der Ersatz-/ Grundversorgung.	<p>Bei rückwirkender Ersatz-/ Grundversorgung: Unverzüglich vor Erstellung der Netznutzungsabrechnung, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Datum der Meldung des Ersatz- / Grundversorgers. Soweit keine Meldung vorliegt, unverzüglich jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Zuordnung der Entnahmestelle zum Ersatz- / Ersatzversorger.</p> <p>Bei Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung in der Zukunft: Unverzüglich vor Erstellung der Netznutzungsabrechnung, jedoch spätestens bis zum Ablauf des</p>	MSCONS	-

D.1. Prozess „Messwertübermittlung“

Nr.	Auslösender Prozess	Beschreibung des Prozessschrittes	Flist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
5	Ende der Ersatzversorgung	Übermittlung des Endzählerstands sowie aller abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanten Informationen für das Datum des Endes der Ersatzversorgung.	28. Tages nach Datum des Beginns der Ersatz-/ Grundversorgung. <u>Bei rückwirkendem Ende der Ersatzversorgung: Unverzüglich vor Erstellung der Netznutzungsabrechnung, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Datum der Bestätigung der Abmeldung.</u> <u>Bei Abmeldung in die Zukunft: unverzüglich vor Erstellung der Netznutzungsabrechnung, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Abmeldedatum.</u>	MSCONS	-
6	Turnusablesung	Übermittlung des Zählerstands sowie aller abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanten Informationen für das Datum der Turnusablesung.	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Sollablesetermin.	MSCONS	-
7	Zwischenablesung	Übermittlung des Zählerstands sowie aller abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanten Informationen für das Datum der Zwischenablesung.	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Sollablesetermin.	MSCONS	Zwischenablesungen können zum Beispiel bei Zählerwechsel erforderlich sein.

1.2.2. Messwertübermittlung für RLM-Entnahmestellen

Nr.	Auslösender Prozess	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
1	Lieferantenwechsel	<p>1) Bei Bestätigung einer Anmeldung Übermittlung des Anfangszählerstands für das Anmeldedatum.</p> <p>2) Bei Bestätigung einer Abmeldung Übermittlung des Endzählerstands sowie aller abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanten Informationen für das Abmeldedatum.</p>	<p>Für Entnahmestellen mit Fernauslesung: Unverzüglich vor Erstellung der Netznutzungsabrechnung, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 1. Werktages nach Anmeldedatum bzw. Abmeldedatum.</p> <p>Für Entnahmestellen ohne Fernauslesung: Unverzüglich vor Erstellung der Netznutzungsabrechnung, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 8. Werktages des auf das Anmeldedatum bzw. Abmeldedatum folgenden Monats und nicht länger als für SLP-Kunden.</p>	MSCONS	<p>Anfangs- und Endzählerstände sind nur dann zu übermitteln, wenn dies erforderlich ist.</p> <p>Soweit Anfangs- und Endzählerstände von Messeinrichtungen nicht erfasst werden, sind nur andere adäquate Messwerte zu übermitteln.</p>
2	Lieferbeginn	Bei Bestätigung einer <u>Anmeldung</u> , Übermittlung des Anfangszählerstands für das Anmeldedatum.	<p>Für Entnahmestellen mit Fernauslesung: Unverzüglich vor Erstellung der Netznutzungsabrechnung, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 1. Werktages nach Anmeldedatum.</p> <p>Für Entnahmestellen ohne Fernauslesung: Unverzüglich vor Erstellung der Netznutzungsabrechnung, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 8. Werktages des auf das Anmeldedatum folgenden Monats und nicht länger als für SLP-Kunden.</p>	MSCONS	<p>Anfangs- und Endzählerstände sind nur dann zu übermitteln, wenn dies erforderlich ist.</p> <p>Soweit Anfangszählerstände von Messeinrichtungen nicht erfasst werden, sind nur andere adäquate Messwerte zu übermitteln.</p>
3	Lieferende	Bei Bestätigung einer <u>Abmeldung</u> , Übermittlung des Endzählerstands sowie aller abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanten Informationen für das Abmeldedatum.	Für Entnahmestellen mit Fernauslesung: Unverzüglich vor Erstellung der Netznutzungsabrechnung, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 1. Werktages nach Abmeldedatum.	MSCONS	<p>Anfangs- und Endzählerstände sind nur dann zu übermitteln, wenn dies erforderlich ist.</p> <p>Soweit Endzählerstände von Messeinrichtungen nicht</p>

D.1. Prozess „Messwertübermittlung“

Nr.	Auslösender Prozess	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
4	Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung	Übermittlung des Anfangszählerstands für das Datum des Beginns der Ersatz-/ Grundversorgung.	<p>Unverzüglich vor Erstellung der Netznutzungsabrechnung, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 8. Werktages des Abmeldedatum folgenden Monats und nicht länger als für SLP-Kunden.</p> <p>Für Entnahmestellen mit Fernauslesung: <u>Unverzüglich vor Erstellung der Netznutzungsabrechnung, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 1. Werktages nach Datum des Beginns der Ersatz-/ Grundversorgung</u>.</p> <p>Für Entnahmestellen ohne Fernauslesung: <u>Unverzüglich vor Erstellung der Netznutzungsabrechnung, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 8. Werktages des Datum des Beginns der Ersatz-/ Grundversorgung</u> folgenden Monats und nicht länger als für SLP-Kunden.</p>	MSCONS	<p>erfasst werden, sind nur andere adäquate Messwerte zu übermitteln.</p> <p>Anfangs- und Endzählerstände sind nur dann zu übermitteln, wenn dies erforderlich ist.</p> <p>Soweit Anfangszählerstände von Messeinrichtungen nicht erfasst werden, sind nur andere adäquate Messwerte zu übermitteln.</p>
5	Ende der Ersatzversorgung	Übermittlung des Endzählerstands sowie aller abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanten Informationen für das Datum des Endes der Ersatzversorgung.	<p>Für Entnahmestellen mit Fernauslesung: <u>Unverzüglich vor Erstellung der Netznutzungsabrechnung, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 1. Werktages nach Datum des Endes der Ersatzversorgung</u>.</p> <p>Für Entnahmestellen ohne Fernauslesung: <u>Unverzüglich vor Erstellung der Netznutzungsabrechnung, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 8. Werktages des Datum des Endes der Ersatzversorgung</u> folgenden Monats und nicht länger als für SLP-Kunden.</p>	MSCONS	<p>Anfangs- und Endzählerstände sind nur dann zu übermitteln, wenn dies erforderlich ist.</p> <p>Soweit Endzählerstände von Messeinrichtungen nicht erfasst werden, sind nur andere adäquate Messwerte zu übermitteln.</p>
6	Regelmäßige Ablesung	Übermittlung des Zählerstands / Lastgangs sowie aller abrechnungs- oder	Für Entnahmestellen mit Fernauslesung: <u>Unverzüglich nach der Auslesung der</u>	MSCONS	

D.1. Prozess „Messwertübermittlung“

Nr.	Auslösender Prozess	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
		bilanzierungsrelevanten Informationen für das Datum der regelmäßigen Ablesung.	Messwerte im Stundentakt. Für Entnahmestellen ohne Fernauslesung: Nach Vereinbarung.		
7	Zwischenablesung	Übermittlung des Zählerstands/Lastgangs sowie aller abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanten Informationen für das Datum der Zwischenablesung.	Für Entnahmestellen mit Fernauslesung: Unverzüglich nach der Auslesung der Messwerte. Für Entnahmestellen ohne Fernauslesung: Nach Vereinbarung.	MSCONS	Zwischenablesungen können zum Beispiel bei Zählerwechsel erforderlich sein.

1.3. Stornierung

Stornierungen sind nur möglich, wenn die Daten an den falschen Adressaten gesandt wurden.

D.2. Prozess „Stammdatenänderung“

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
1	L	AF	Ggf. Mitteilung des Letztverbrauchers an Anfragenden über Änderung seiner Stammdaten.	-	-	Letztverbraucher übersendet u.a. die folgenden Änderungen: Namens-/ Adressänderung, Änderung des Verbrauchsverhaltens.
2	AF	AG	Änderungsaufforderung des Anfragenden an den Angefragten.	Unverzüglich	UTILMD	Der Anfragende meldet die geänderten Daten sowie den Zeitpunkt, zu dem die Änderung wirksam werden soll. Der Angefragte kann auch mitteilen, ob dieser Termin einen fixen Termin darstellt. Soweit es sich um abrechnungs- oder bilanzierungsrelevante Daten handelt, können Änderungen jeweils nur zum Beginn eines Monats mit einer Frist von einem Monat wirksam werden, sonstige Änderungen sofort nach Kenntnisnahme. Lieferant kann u.a. die folgenden Änderungen übersenden: Änderung der Marktzugehörigkeit, Änderung der Bilanzkreiszuordnung, verändertes Verbrauchsverhalten des Letztverbrauchers. Netzbetreiber kann u.a. die folgenden Änderungen übersenden: Änderung der Profizuordnung, Wechsel von Lastprofilverfahren zu RLM-Verfahren oder umgekehrt, Änderung der Temperaturmessstelle.
3	AG	AG	Prüfung des Angefragten, ob Stammdaten zu dem gewünschten Zeitpunkt geändert werden können.	Unverzüglich	-	Mögliche Prüfungsergebnisse können sein: a) Änderungen werden zum angefragten Zeitpunkt vorgenommen. b) Änderungen werden nicht zum angefragten Zeitpunkt, sondern zu einem späteren Zeitpunkt.

D.2. Prozess „Stammdatenänderung“

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
4	AG	AF	Bestätigung zum gewünschten oder zu einem späteren Zeitpunkt oder Ablehnung der Änderungsmitteilung durch Angefragten.	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10. Werktags nach Eingang der Änderungsanfrage.	UTILMD	<p>punkt vorgenommen, sofern der Anfragende den ursprünglich gewünschten Termin nicht als fixen Termin bezeichnet hat.</p> <p>c) Änderungen werden abgelehnt, weil Fehler vorliegt.</p> <p>Bei der Prüfung ist zu berücksichtigen, dass abrechnungs- oder bilanzierungsrelevante Daten nur zum Beginn eines Monats geändert werden können.</p> <p>Mitteilung des Prüfergebnisses. Bei Ablehnung ist der Ablehnungsgrund mitzuteilen.</p>
5	NB	A/N	Übersendung der Bestandsliste durch Netzbetreiber an den Lieferanten	Am 16. Werktag des Monats	-	Bestandsliste enthält die relevanten Änderungen.

2.4. Stornierung

Nr.	Stornierung möglich	Anmerkung
1	Nicht relevant.	
2	Ja.	Nur solange keine Bestätigung des Angefragten vorliegt.
3	Nicht relevant.	
4	Ja.	Nur bei falschem Adressaten. Sonst nur Rückabwicklung möglich.
5	Ja.	Nur soweit die Liste an den falschen Adressaten gesandt wurde.

Anlage 5

Dritte Zugangsberechtigte

Neben Mitarbeitern des Lieferanten sind folgende Personen dritte Unternehmen im Sinne des § 12 Abs. 2 der Vereinbarung zum Zugang über das Vertriebskundenportal berechtigt:

- **[Unternehmen], [verantwortliche Person(en)]**